GESCHICHTE
DES ENGLISCHEN GELDWESENS
IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER KAISER WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT VON

ALFRED SCHMIDT

AUS ESSEN (Ruhr).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1914.

Referent: Prof. Dr. G. F. Knapp.

Mit Genehmigung der Fakultät ist nur ein Teil als Dissertation gedruckt.

Die ganze Arbeit erscheint als Heft XXXII der „Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg", herausgegeben von G. F. Knapp und W. Wittich.

(Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.)

M. DuMont Schauberg, Straßburg.

MEINEN ELTERN.

VORWORT.

Vielleicht ist die Geldgeschichte keines Landes so häufig zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden wie diejenige Englands. Dennoch besteht keine systematische Darstellung des englischen Geldwesens, welche allen Geldsorten, dem Metallgeld wie dem Papiergeld, ihr Interesse zuwendet. Zum ersten Male hat Professor Knapp in seinem Werk „Staatliche Theorie des Geldes“ eine Übersicht über die Entwicklung in England unter Berücksichtigung sämtlicher Geldarten gegeben. Er mußte sich aber auf eine Skizze beschränken. Den dort gegebenen Rahmen auszufüllen, war die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

Sie betrachtet das englische Geldwesen vom Standpunkt des Staates aus. Die Art der Fragestellung ist darum neu und machte die Aufklärung einer Reihe bisher wenig oder garnicht beachteter Punkte wie auch häufig eine andere Interpretation bekannter Tatsachen notwendig. Es war vor allem erforderlich, eine scharfe Grenzlinie zwischen den aufgetretenen Kreditpapieren und den papiroplatischen Geldarten zu ziehen.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Georg Friedrich Knapp, der mein Interesse für die Geldtheorie und Geldgeschichte auf England lenkte und mir während der Entstehung dieser Arbeit in der liebenswürdigsten Weise mit seinem Rat zur Seite stand, sage ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank.

Alfred Schmidt.

INHALT.

Seite

VORWORT V

INHALT VII

EINLEITUNG. DAS ENGLISCHE GELDWESEN IM ALLGEMEINEN BIS ZUR RESTAURATION DES KÖNIGTUMS IM JAHRE 1660 1

I. Abschnitt. DIE GESETZGEBERISCHEN MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DAS GOLD- UND SILBERGELD IN DEN JAHREN 1661—1666 6

1. Die Änderung der Ausprägenorm des Goldgeldes 1661.

2. Die Bestimmungen von 1661, 1662 und 1663 über die platische Verwertung von Geld und den Export von Silber und Gold.

3. Die Beseitigung des Schlagschatzes für die Ausprägung von Gold und Silber im Jahre 1666.

II. Abschnitt. DIE ZEIT DER WACHSENDEN UNTERWICHTIGKEIT DES SILBERGELDES 16

1. Die Entwicklung im allgemeinen.

2. Die Theorie.

3. Die Entwicklung im einzelnen.

4. Die Gesetze von 1695 und 1696 gegen den Export von englischem Silber und Gold.

III. Abschnitt. DIE UMPRÄGUNG DES SILBERGELDES 1696 BIS 1699 36

1. Die Vorberatungen.

2. Die Einziehung des beschnittenen Geldes.

3. Die Zeit des Mangels an valutarischem Gelde.

4. Die Einziehung des noch im Umlauf befindlichen gehämmerten Geldes.

5. Das Gesetz von 1698 über ein Passiergewicht des Silbergeldes.

6. Die Silberpreise.

7. Die intervalutarischen Kurse.

Seite

IV. Abschnitt. DAS GOLDGELD VON 1663—1699 64

1. Die Zeit von 1663—1695.
2. Die Guinea als Geld zu 30 Schillingen.
3. Die Guinea als Geld zu 22 und 21 1/2 Schillingen.
4. Der Umlauf synchartalen holländischen, französischen, spanischen und portugiesischen Geldes.

DAS ENGLISCHE GELDWESEN IM ALLGEMEINEN BIS ZUR RESTAURATION DES KÖNIGTUMS IM JAHRE 1660.

„Der englische Staat bildet eine Zahlgemeinschaft, in der die Werteinheit seit Wilhelm dem Eroberer den Namen Pfund Sterling führt. Der zwanzigste Teil eines Pfundes Sterling heißt Schilling, der 240. heißt Pfennig“ [1]). $^2/_3$ eines Pfundes Sterling werden Mark genannt [2]).

Gewichtseinheit ist seit Heinrich VIII. das Troypfund zu $^{16}/_{15}$ des früheren Towerpfundes, nach heutiger Rechnung gleich 373,24195 Gramm. Es zerfällt in 12 Unzen, die Unze in 20 Pfenniggewichte, das Pfenniggewicht in 24 Grains.

Ursprünglich gibt es nur Silbergeld, später auch Goldgeld.

Wir wenden uns zunächst zur Stückelung des Silbergeldes.

Bis 1300 (28. Eduard I.) treten nur Pfennigstücke auf. Seitdem werden auch Silberstücke von der Geltung 4 Pfennige, sog. Groats, und halbe Groats zu 2 Pfennigen geprägt. Eduard VI. läßt 1552 Münzen schlagen, die er zu 6 Pfennigen begültigt und die Sixpences oder Testers heißen. Seit Heinrich I. gibt es halbe Pfennige, Half-pences oder auch Mailles genannt, und $^1/_4$ Pfennige, sog. Farthings. Erst Heinrich VII. und besonders Heinrich VIII. prägen silberne Schillinge oder Testons von der Geltung 12 Pfennige. Heinrich VIII. führt außerdem 5-Schillingstücke ein, die den

[1]) G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes 1905 S. 288.

[2]) The Encyclopaedia Britannica. Bd. 17, S. 278.

Namen Kronen tragen, Maria die Katholische halbe Kronen zu $2^1/_2$ Schillingen.

Das zur Ausprägung verwendete Silber hat die Feinheit $^{222}/_{240}$; es heißt Standard Silber.

Die letzte Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes findet im Jahre 1603 (43. Elisabeth) statt. Danach werden aus dem Troypfund Standard-Silber 744 Pfennige ausgebracht.

Das erste englische Goldgeld wird im Jahre 1257 (41. Heinrich III.) dem Verkehr übergeben und zwar als Goldpenny von der Geltung 20 Pfennige. 1344 läßt Eduard III. goldene Florins zu 6 Schillingen prägen, desgleichen halbe und $^1/_4$ Florins von entsprechender Begültigung. 2 Jahre später erscheint der Rose Noble oder Rial zu 6 Schillingen 8 Pfennigen mit seinen Stückelungen, dem halben und $^1/_4$ Rial. Der Rose Noble wird 1460 (1. Eduard IV.) zu 8 sh 4 d begültigt, 1465 (5. Eduard IV.) zu 11 sh 3 d. Die Geltung der halben und $^1/_4$ Stücke wird jedesmal im entsprechenden Verhältnis festgesetzt. Heinrich VI. läßt 1470 (im 49. Regierungsjahr) den Angel schlagen, den er zu 6 sh 8 d proklamiert und Angelets oder halbe Angels zu 3 sh 4 d. Der Angel wird 1527 (18. Heinrich VIII.) zu 7 sh 6 d, 1544 (35. Heinrich VIII) zu 8 sh, 1553 (1. Maria) wieder zu 6 sh 8 d, 1558 (1. Elisabeth) zu 10 sh, 1610 (9. Jacob I.) zu 11 sh, 1628 (1. Karl I.) zu 10 sh begültigt. Die Angelets erhalten in jedem Falle die halbe Geltung der Angels. Ferner prägt Heinrich VIII. 1544 $^1/_4$ Angels (Quarter Angels) zu 2 sh, die 1558 abermals ausgegeben werden, diesmal aber mit der Geltung 2 sh 6 d. Auf diesen Betrag lauten sie auch 1601, als sie zum letzten Male geschlagen werden. Ein Sovereign tritt zuerst 1489 (5. Heinrich VII) in das englische Geldwesen ein. Er wird auch Double-Rial genannt und hat ursprünglich die Geltung 1 £ oder 20 sh. 1527 (18. Heinrich VIII.) wird diese auf 1 £ 2 sh 6 d erhöht, 1550 (4. Eduard VI.) auf 1 £ 4 sh, 1553 (1. Maria) auf 1 £ 10 sh. Der Doppel-Sovereign aus dem Jahre 1489 zu 40 sh spielte keine große Rolle. Ein sog. Pound-Sovereign zu 20 sh, der anfänglichen

Geltung des eigentlichen Sovereign, erscheint 1544 (35. Heinrich VIII.) zum ersten Male, zugleich mit entsprechend begültigten halben und 1/4 Stücken. 1603 (1. Jacob I.) wird er auf 30 sh erhöht. 1527 (18. Heinrich VIII.) wird eine Münze von der ursprünglichen Geltung des Rose Nobles und des Angels, 6 sh 8 d, ausgegeben und George Noble genannt. Eine goldene Krone finden wir zuerst 1544 (35. Heinrich VIII.), wie die silberne Krone zu 5 sh begültigt, ebenso eine halbe Krone zu 2 sh 6 d. Aus dem Jahre 1533 (1. Maria) stammt ein neuer Rial, damals von der Geltung 13 sh 4 d, welche 1558 auf 15 sh erhöht wird. Der Unite Jakobs I. von 1604 galt ursprünglich 20 sh, wurde 1610 zu 22 sh begültigt. Der halbe Unite, auch Doppel-Krone genannt, galt entsprechend 10 bezw. 11 Schillinge, der Viertel-Unite, auch Britische Krone genannt, 5 sh resp. 5 sh 6 d. 1625 (1. Karl I.) wurde wieder ein Unite zu 20 sh, eine Doppelkrone zu 10 und eine Britische Krone zu 5 sh geprägt, sodaß von da ab zwei Arten des Unite und seiner Stückelungen bestanden. Die Distelkrone zu 4 sh aus dem Jahre 1604 wurde 1610 auf 4 sh 4 3/4 d erhöht. 1605 tritt ein Rose Rial (oder Rose Royal) zu 30 sh auf, ebenso ein halber Rose Rial, der Spur Rial heißt, zu 15 sh. Der Rose Rial wird 1610 zu 33 sh, der Spur Rial zu 16 sh 6 d begültigt, daneben bleiben Rose- und Spur Rials von der alten Geltung im Umlauf. 1619 wird wieder ein 20 sh-Stück aus Gold geprägt, der Laurel, daneben ein halber und ein 1/4 Laurel zu 10 und 5 sh. 1625 begegnen wir einem goldenen 3-Pfundstück.

Das zur Ausprägung gelangende Gold war bis 1527 23 carat[1]) 3 1/2 grains fein. Es ist dies das sog. „feine Gold" vom „alten" Standard. Seit 1527 wurde daneben das „Kronengold" vom „neuen" Standard, 22 carat fein, benutzt.

Handelt es sich nun sowohl bei den Silber- als auch bei den Goldmünzen wirklich um Geld d. h. um Stücke von chartaler Beschaffenheit (Marken), die nach ihrer Geltung gegeben

[1]) 1 carat = 10 dwt oder 1/2 oz.; es zerfällt in 4 caratgrains = 4 . 60 gewöhnliche grains.

und genommen werden? Oder haben wir es nur mit „morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln“ zu tun, d. h. mit geformten Stücken, die nach dem Gewicht in Zahlungen verwendet werden? Wir müssen die Stücke regelmäßig als Geld bezeichnen. Dies geht schon allein aus der Tatsache der zahlreichen Änderungen des spezifischen Gehalts der Münzen, nämlich des Silbers oder Goldes auf je eine Werteinheit der Geltung hervor, die sinnlos gewesen wären, hätte man die Stücke nach dem Gewicht weggezahlt. Knapp weist auf diesen Grund hin in Bezug auf das Silbergeld[1]); wir dehnen seine Beweisführung auf das Goldgeld aus.

Es ist nun weiter zu fragen, welches Geldsystem in England herrschte und welche Währung innerhalb dieses Geldsystems. Für die erste Zeit ist die Antwort sehr einfach. Es gibt nur Silbergeld; darum besteht Monometallismus und Silberwährung.

Es war in jener Zeit Brauch, daß die königliche Münzstätte Silber für jeden, der es brachte, ausprägte. Als das Goldgeld aufkam, wurde die freie Ausprägbarkeit sehr bald auch auf das Gold angewendet. Dies drücken wir so aus: Beide Geldarten waren „bar“. Die Barverfassung für Gold- und Silbergeld wurde erst 1423 gesetzlich festgelegt[2]).

Es ist selbstverständlich, daß das Silbergeld, solange es einziges Geld war, in jeder Höhe genommen werden mußte. Hieran wurde nach Auftreten des Goldgeldes nicht gerüttelt. Das Goldgeld dagegen brauchte anfänglich überhaupt nicht genommen zu werden; es war „fakultativ“. Diese Stellung hatten die Goldpennies und die Florins. Die Nobles aber waren nur fakultatives Geld in Beträgen bis zu 20 sh, darüber hinaus aber „obligatorisches“ d. h. sie mußten genommen werden. Noch später mußte das Goldgeld in jeder Höhe angenommen werden. Ein Gesetz aus dem Jahre 1503[3]) bestimmte dies ausdrücklich. Es gab ein königliches Wechselamt, in dem das Goldgeld in

[1]) a. a. O. S. 291/92.
[2]) 2. Heinrich VI. C. 12.
[3]) 19. Heinrich VII. C. 5.

Silbergeld eingelöst wurde. Da dafür eine Gebühr erhoben wurde und außerdem auch eine Einlösung des Silbergeldes in Goldgeld stattfand, hatte das Goldgeld trotzdem keinen provisorischen Charakter[1]). Es wurde also 1503 nicht nur obligatorisch, sondern auch definitiv wie das Silbergeld. Da beide Geldarten schon lange bar waren trat somit spätestens 1503 jene Geldverfassung ein, die unter dem Namen Bimetallismus bekannt ist. Von nun an konnte das Goldgeld als endgültig behandelt werden. Es war darum geeignet, Währungsgeld zu werden und das Silbergeld aus seiner valutarischen Stellung zu verdrängen.

Bimetallismus finden wir auch in jenem Zeitpunkt vor, in dem wir unsere Untersuchung beginnen[2]).

---

[1]) Die Stellung des königlichen Wechselamtes zum englischen Geldwesen müßte eingehend untersucht werden; dabei wäre festzustellen, ob das Wechselamt auch exodromischen Zwecken diente. Es hörte übrigens schon 1532 auf; und damit die Einlösung von Gold- und Silbergeld. 1627 machte Karl II. einen vergeblichen Versuch, es wieder ins Leben zu rufen.

[2]) Zum ganzen Abschnitt vergleiche Lord Liverpool, A Treatise on the Coins of the Realm. London 1880.

I. Abschnitt.

DIE GESETZGEBERISCHEN MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DAS GOLD- UND SILBERGELD IN DEN JAHREN 1661—1666.

Karl II., dessen Regierung man aus Pietät gegen ihn vom Tode seines Vaters im Jahre 1649 an rechnet, bestieg am 29. Mai 1660 den Thron.

Es wäre durch nichts zu rechtfertigen, wenn wir unsere Darstellung des englischen Geldwesens im 17. und 18. Jahrhundert lediglich darum um diese Zeit begännen. Denn daß Karl II. zur Regierung gelangte, hängt mit der Geschichte des englischen Geldwesens nur äußerlich zusammen.

Dagegen wurden in den nächsten Jahren nach seiner Thronbesteigung eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen getroffen, die zum Teil an sich bedeutungsvoll sind, und von denen einige in der Folgezeit dauernd Geltung behielten oder doch für die weitere Entwicklung grundlegend waren.

Anderseits dürfen wir ohne eingehende Betrachtung der Schicksale des Gold- und Silbergeldes vor der Restauration des Königtums unsere Untersuchung eine Geschichte des englischen Geldwesens auch im 17. Jahrhundert nennen. Denn die voraufgehende Periode bietet keine Vorgänge, die als typisch eine besondere Behandlung verdienten oder die nicht in der folgenden Zeit ebenfalls zu beobachten gewesen wären. Beginnen wir erst 1661, so gewinnen wir an Durchsichtigkeit und Klarheit. Das Wichtige und Eigenartige tritt schärfer hervor, und wir vermeiden ermüdende Wiederholungen.

1. DIE ÄNDERUNG DER AUSPRÄGENORM DES GOLDGELDES 1661.

Der Zustand des englischen Geldwesens zwang Karl II., bald nachdem er die Herrschaft übernommen hatte, zu einer „Münzverschlechterung", einer Änderung der Ausprägenorm des Goldgeldes. Es bestand nämlich damals Silberwährung. Das Goldgeld aber hatte ein „positives Agio", d. h. es erzielte als Ware behandelt einen Preis, der höher war als seine Geltung. Dieser Preis war ausgedrückt im valutarischen Silbergelde. Da die Verwendung des Goldgeldes als Zahlungsmittel („lytrische" Verwendung) demnach unvorteilhaft war, schmolz man es ein, verarbeitete es im Lande selbst oder exportierte es[1]).

In der Absicht, dem Reiche das Goldgeld zu erhalten, schritt Karl II. daher zu einer Erhöhung der Geltung der Goldstücke. Es war dies nichts Neues. Seine Vorgänger hatten es sehr häufig genau so gemacht und fast immer aus denselben Motiven heraus. Auch Karl II. betonte ausdrücklich, daß er im Interesse des Staates handele, indem er in der Proklamation darauf hinwies, daß er das Silbergeld unverändert lasse und nicht nur die neuzuprägenden Goldstücke, sondern auch die alten höher begültige, deren Einschmelzung sich andernfalls für den Fiskus gelohnt hätte.

Die Proklamation erging am 26. August 1661. Die Goldstücke wurden folgendermaßen in der Geltung erhöht:

der Unite der ersten Art auf 23 sh 6 d
die entsprechende Doppelkrone auf 11 sh 9 d
die entsprechende Britische Krone auf 5 sh 10½ d
der Unite der zweiten Art auf 21 sh 4 d
die entsprechende Doppelkrone auf 10 sh 8 d
die entsprechende Britische Krone auf 5 sh 4 d
die Distelkrone auf 4 sh 8 d

---

[1]) Diese Lage der Dinge geht klar aus den Verhandlungen hervor, die der Proklamation voraufgingen. s. Rogers Ruding, Annals of the Coinage of Great-Britain. London 1840 Bd. II S. 4.

die halbe Krone auf 2 sh 11 d
der Rose Rial der ersten Art auf 35 sh
der Spur Rial der ersten Art auf 17 sh 6 d
der Rose Rial der zweiten Art auf 32 sh
der Spur Rial der zweiten Art auf 16 sh
der Angel auf 11 sh 8 d
der Angelet auf 5 sh 10 d
der Quarter Angel auf 2 sh 11 d

Die Proklamation enthielt außerdem Bestimmungen über ein Passiergewicht der Goldstücke. Das erlaubte Fehlgewicht sollte betragen: für die Goldmünzen, die zuletzt umliefen zur Geltung von

33 sh	$4^1/_2$ Grains
12 sh	3 „
16 sh	$2^1/_2$ „
30 sh	$4^1/_2$ „
20 sh	3 „
15 sh	$2^1/_2$ „
10 sh	2 „
5 sh	1 Grain

und zwar ist ein Dreifaches zu unterscheiden. Zunächst durften die Stücke, die das Passiergewicht hatten, in Zahlungen nicht zurückgewiesen werden. Dann mußten diejenigen Goldmünzen, die zwar unter dem Passiergewicht waren, aber noch nicht um das Doppelte des erlaubten Fehlgewichtes an Metall verloren hatten, genommen werden, wenn der Zahlende bereit war, eine Entschädigung von 2 d für jedes am Passiergewicht fehlende Grain zu geben. Endlich wurde befohlen, daß Stücke, die das Doppelte des erlaubten Fehlgewichtes entbehrten, von jedermann, dem sie angeboten würden, zu durchlöchern und darauf zurückzugeben seien. Dasselbe sollte mit Goldgeld geschehen, dessen Gewicht auf ungesetzliche Weise verringert worden war.

Diese Bestimmungen über das Passiergewicht hätten nur dann eine in jeder Beziehung durchgreifende Wirkung haben können, wenn die Wage noch im Zahlungsverkehr geherrscht hätte. Dies war aber nicht der Fall. Auch wird der Zahlung-

anbietende nicht friedlich zugesehen haben, wenn sein unterwichtiges Goldstück durchlöchert wurde. Der Gläubiger wird sich anderseits nicht mit ihm haben verfeinden wollen, erst recht nicht, wenn es sich um jemand handelte, mit dem er in ständiger Geschäftsverbindung stand. Es genügte ja für ihn schon die Verweigerung der Annahme unterwichtiger Goldstücke. Man hatte auch nicht immer geeignete Instrumente zur Durchlochung bei der Hand oder war zu bequem, um sie zu gebrauchen. Immerhin war der Zweck der Proklamation schon erreicht, wenn man Stücke unter dem Passiergewicht im Verkehr nicht mehr annahm.

Anderseits trug es zur Erhaltung der Vollwichtigkeit des Goldgeldes schon wesentlich bei, wenn nur die Staatskassen bei Zahlungen an sie durchweg allzu unterwichtiges Goldgeld durchlochten und zurückgaben. Daß dies ausnahmslos geschah, muß man aber bei der eigentümlichen Gestaltung des damaligen Einnahmesystems, dem es an Straffheit und Konzentration fehlte, bezweifeln. Die staatlichen Einnehmer kannten vielmehr Rücksichten. Außerdem lag es im Interesse jedes Besitzers sehr unterwichtigen Goldgeldes Zahlungen an den Staat in diesem Gelde zu vermeiden.

Die geschilderten Bestimmungen über ein Passiergewicht des Goldgeldes waren ebenfalls in der englischen Geldgeschichte nichts Neues[1]). Nur aus dem historischen Zusammenhang heraus, allerdings in Verbindung mit der metallistischen Auffassung vom Gelde, erklärt sich das hartnäckige, wenn auch wirkungslose Festhalten am pensatorischen Prinzip. Die Proklamation gibt uns ein Musterbeispiel für die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erhaltung der Vollwichtigkeit des Goldgeldes vor Ausprägung jener Goldmünze, die den Namen Guinea erhielt. Sie gewährt uns auch sonst den Anschluß an das ältere Goldgeld. Sie bringt die letzte Änderung der Geltung des Goldgeldes in der Zeit vor dem Auftreten der Guinea. Das Wichtigste aber ist, daß die in der Proklamation begültigten Goldstücke das ganze 17. und einen Teil des 18. Jahrhunderts hindurch um-

[1]) s. Z. B. Proklamation 3. Karl I., 16. Jakob I., 29. Elisabeth.

liefen. Sie erhielten nebst den älteren noch vorhandenen Goldstücken im Volk den Namen „broad-pieces“, und zwar wurden vornehmlich die beiden Arten des Unite und deren Stückelungen so genannt[1]). Die broad-pieces wurden im Jahre 1662 zum letzten Male geprägt[2]).

2. DIE BESTIMMUNGEN VON 1661, 1662 UND 1663 ÜBER DIE PLATISCHE VERWERTUNG VON GELD UND DEN EXPORT VON SILBER UND GOLD.

Die Proklamation vom 26. August 1661 enthielt als letzte einer großen Reihe von früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auch noch das Verbot jeglichen Silber- und Goldexports, ob es sich nun um Barren oder Münzen handelte.

Eine Proklamation vom 10. Juni 1661 untersagte außerdem ein positives Agio auf Silber- und Goldgeld. Diese Bestimmung ging zurück auf ein Gesetz aus dem Jahre 1552[3]).

Dem Sinne nach enthalten die vorigen Maßnahmen auch das Verbot, Silber- oder Goldgeld einzuschmelzen, weil die Verwendung des Gold- und Silbergeldes nach dem Material („platische“ Verwendung) nur dadurch möglich war. Aber nur das Einschmelzen von Silbergeld wurde ausdrücklich mit Strafe belegt. Ein Gesetz von 1335[4]) wendet sich gegen das Einschmelzen von silbernen Pfennigen, Half-pences und Farthings, ein Gesetz von 1393[5]) gegen das Einschmelzen von silbernen Groats und halben Groats. Damals gab es kein Silbergeld anderer Stückelung. Als nun Silberschillinge und -kronen aufkamen, warf man diese Stücke in den Schmelztiegel unter dem Vorwand, daß das Gesetz nur Silbergeld kleinerer Geltung erwähne. In einer Akte aus dem Jahre 1662[6]) wurde daher das

[1]) Ruding a. a. O. Bd. II, S. 84. Leake, An Historical account of English Money, 1793 S. 285, 423.

[2]) Folke, A Table of English Silver Coins. 1714, Anh. S. 111.

[3]) 5. u. 6. Eduard VI. C. 19.

[4]) 9. Eduard III. C. 3.

[5]) 17. Richard II. C. 1.

[6]) 13. u. 14. Karl II. C. 31.

Einschmelzen von Silbergeld gleichgültig welcher Sorte untersagt und mit schwerer Strafe bedroht[1]).

Die Maßnahmen gegen jeden Metallexport hatten sich von jeher als unglücklich und völlig unwirksam erwiesen, weil sie viel zu tief in den natürlichen Lauf der Dinge eingriffen. Dies führte zu einer Modifikation der Ausfuhrbestimmungen in einem Gesetz von 1663[2]). Der Export von ausländischem Gold und Silber, auch von ausländischen Münzen, wurde nunmehr gestattet. Dagegen blieb nach wie vor die Ausfuhr englischen Goldes und Silbers, sei es in Barrenform oder in Form von Gegenständen oder Münzen verboten. Bedingung für den Export fremden Metalles war, daß Eintragungen darüber in den entsprechenden Zollämtern vorgenommen wurden. Irgend eine wirksame Handhabe, der Ausfuhr englischen Geldes oder Metalls Einhalt zu tun, bot dieses Gesetz nicht. So war es denn auch praktisch ohne Erfolg.

Die Bestimmungen gegen ein Agio, gegen das Einschmelzen und den Export von englischem Gelde sollten letzten Endes alle die platische Verwendung desselben unmöglich machen. Bei strikter Durchführung wäre daher die Preisbildung für Gold und Silber in England unabhängig von dem Umstande vor sich gegangen, daß man durch die Verwertung des Materials von englischem Gold- und Silbergeld in den Besitz der betreffenden Metalle gelangen konnte. Allein praktisch kam dies, solange die Gesetze nicht wirksamer waren, nicht in Betracht.

Im Anschluß hieran sind wir jetzt in der Lage, vorerst für das Gold zu sagen, ob ein fester Preis desselben („Chrysodromie") in England bestand. Gold wurde wie wir wissen in der königlichen Münzstätte frei ausgeprägt. Jeder,

[1]) Das eingeschmolzene Geld wird konfisziert. Außerdem ist die doppelte Summe desselben zu zahlen. Ein „Freeman" oder Mitglied einer Korporation verliert seine Privilegien und darf das Gewerbe eines Goldschmieds oder sein anderes Gewerbe nicht mehr ausüben. Andere Personen werden mit 6 Monaten Gefängnis bestraft. Wer ein solches Vergehen anzeigt, erhält Belohnung.

[2]) 15. Karl II. C. 7, s. 12.

der Gold brachte, erhielt dafür eine bestimmte Zahl Werteinheiten. Daher konnte der Preis für Gold nicht unter diesen Betrag sinken. Es gab eine feste untere Preisgrenze für Gold („Chrysolepsie"). Ob nun auch eine feste obere Preisgrenze für das Gold vorhanden war, hing von der Möglichkeit ab, jederzeit durch Einschmelzen einer bestimmten Summe Goldgeld in den Besitz einer bestimmten unveränderlichen Metallquantität zu kommen. Hiervon kann aber, selbst soweit dies infolge des Passiergewichtes für Goldgeld und trotz der Gesetze gegen die platische Verwendung desselben der Fall war, nicht die Rede sein, weil das Goldgeld nicht Währungsgeld und also nicht unter allen Umständen erlangbar war (es war kein „Chrysophantismus" vorhanden). Das Gold hatte also keinen festen Preis.

3. DIE BESEITIGUNG DES SCHLAGSCHATZES FÜR DIE AUSPRÄGUNG VON GOLD UND SILBER IM JAHRE 1666.

Bisher war für die Ausprägung von Gold und Silber im Auftrage Privater ein Schlagschatz erhoben worden, der zeitweilig recht hoch war. So betrug er 1552[1]) 8 £ 8 sh pro Pfund Silber, während das Silber damals zu 14 £ 8 sh pro Pfund ausgebracht wurde, war also höher als die Hälfte der ausgeprägten Geldsumme. Karl I. reduzierte den Schlagschatz für Silbergeld auf 2 sh. Der Schlagschatz für Goldgeld machte 1620[2]) 1 sh 1 d pro Pfundgewicht aus. Das Gesetz zur Beseitigung des Schlagschatzes erwähnt, daß der König in der letzten Zeit die Hälfte der Prägekosten aus eigenen Mitteln bestritten habe.

Es erging im Jahre 1666[3]) und hatte den Zweck, die Versorgung der im Tower zu London befindlichen königlichen

[1]) 5. Eduard VI.
[2]) 17. Jakob I.
[3]) 18. Karl II. C. 5.

Münzstätte mit Edelmetall zu fördern. Es enthielt folgende Anordnung. Wer Silber oder Gold zur königlichen Münzstätte bringt, sei es in Barrenform, in Gestalt ausländischer Münzen oder in Form von Gegenständen, sei es von der Standard-Legierung oder nicht, bekommt für das Troypfund Standard-Silber oder Kronengold — der „alte" Standard für Gold wurde seit 1663 nicht mehr benutzt — die durch den Münzfuß feststehende Zahl von Silber- bezw. Goldstücken ohne irgend einen Abzug. Die Kosten des Einschmelzens, Legierens, Prüfens und Prägens trägt der Staat. Die Ausprägung und demnach die Aushändigung der Münzen soll „mit angemessener Eile" (with all convenient speed) geschehen; die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Metalls. Es ist nicht nötig, daß gerade die aus dem überbrachten Metall hergestellten Stücke dem Einlieferer übergeben werden. Zur Bestreitung der Prägekosten wird ein Zoll von 10 sh pro Tonne auf Wein, Apfelwein, Bier und Essig, von 20 sh pro Tonne auf Branntwein gelegt. Diese Einnahmen dürfen unter keinen Umständen für andere Zwecke verwendet werden[1]).

Das Gesetz sollte bis zum Jahre 1671 Geltung haben. Es wurde aber später ohne Unterbrechung immer wieder verlängert, 1768[2]) schließlich auf unbeschränkte Zeit. („made perpetual").

Die Beseitigung des Schlagschatzes ist eine der eigenartigsten Erscheinungen des englischen Geldwesens. England war der erste Staat in Europa, der einen solchen Schritt unternahm und blieb im 17. u. 18. Jahrhundert der einzige. Das Gesetz legt Zeugnis dafür ab, daß man in England bereits gelernt hatte, das Geldwesen unabhängig von fiskalischen Rücksichten als gemeinnützige öffentliche Einrichtung zu betrachten.

---

[1]) Der König hatte der „Dame" Barbara Villiers und ihren Erben durch Letters Patent 2 d aus dem Schlagschatz pro Pfund Silber auf 21 Jahre gewährt. Sie wurde jetzt aus den obigen Einnahmen abgefunden.

[2]) 9. Georg III. C. 2.

Im übrigen hatte es jedoch nicht die große Bedeutung, die ihm manche Schriftsteller zuschreiben[1]).

Man hat das Gesetz getadelt, indem man mit Recht sagte, daß derjenige, der Metall zur Ausprägung bringe, dafür eine Gebühr zu zahlen habe, weil das nicht mehr als billig sei. Man hat weiter gesagt, daß ein Schlagschatz einen Unterschied im Wert von Metall von der Standard-Legierung („Bullion")[2]) und Münzen schaffe, und auch das ist wahr. Muß man einen Schlagschatz zahlen, so ist der Preis einer bestimmten Metallmenge gegenüber der Geltung bezw. dem Preis vollwichtiger Münzen von derselben Metallquantität um soviel niedriger. Ein durch Einschmelzen uud Export von Geld zu machender Gewinn ist erst dann möglich, wenn der Preis der Münzen die Kosten der Prägung überschreitet. Trägt der Staat diese Kosten, so wird man sich keinen Augenblick besinnen, die Münzen in Barren zu verwandeln, auch wenn es sich nur wenig lohnt. Der Staat stürzt sich so in große Ausgaben und erleichtert doch nur privaten Händlern ihre Geschäfte.

All diese Gründe, so richtig sie sind, besagen lediglich, daß durch den Schlagschatz noch ein Faktor mehr in die Rechnung eingestellt werden muß, aus der sich ergibt, ob ein Gewinn zu machen ist. Das darf nicht unterschätzt werden, ist aber auch nicht allzu wichtig. Die Grenze, von der ab sich das Einschmelzen von Münzen rentiert, wird durch den Schlagschatz ein wenig verschoben. Der Schlagschatz hat also die Wirkung, den Export und das Einschmelzen von Münzen etwas zu verzögern. Tiefer einschneidende Bedeutung könnte

---

[1]) s. Mac Culloch, Geld u. Banken 1859. (Übersetzung von Bergius und Tellkamp) S. 24—28. J. Ph. Graumann, Gesammelte Briefe von dem Gelde 1762 S. 173—176. Adam Smith, Der Reichtum der Nationen. (Übersetzung von Heinrich Schmidt) Bd. 1, S. 25. Reden von Sir Dudley North.

[2]) Bullion bedeutete ursprünglich Barrenmetall überhaupt. Dann nahm es obigen Sinn an, wurde aber gelegentlich noch in der alten Bedeutung gebraucht. Wir verwenden das Wort nur in obigem Sinne. Vergl. H. D. Macleod, The Theorie and Practice of Banking. 5. Aufl. 1893. Bd. 1. S. 142.

nur ein sehr hoher Schlagschatz haben. Ein solcher ist aber aus Gründen der Metallversorgung der Münzstätte nicht zu empfehlen und würde außerdem eine Prämie auf das Falschmünzen bilden, weil es sich infolge der Ersparung des Schlagschatzes lohnen würde, Geld von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit herzustellen.

Übrigens bot auch das Gesetz von 1666 die Handhabe, einen Unterschied im Preise von Bullion und Geltung bzw. Preis der Münzen zu schaffen. Denn es enthielt keine genaue Bestimmung darüber, wann nach Einlieferung der Barren in den Tower die ausgeprägten Stücke ausgehändigt werden sollten. Es hatte, wie gesagt, „mit angemessener Eile“ zu geschehen. Gebrauchten nun die Beamten der Münzstätte den Vorwand, sehr mit Aufträgen überhäuft zu sein und ließen darum bis zur Hergabe der Stücke längere Zeit verstreichen, so konnte durch den Zinsverlust, den der Empfänger in der Wartezeit erlitt, Bullion tiefer als die Münzen eingeschätzt werden. Tatsächlich scheint die königliche Münzstätte dieses Mittel manchmal in Anwendung gebracht zu haben[1]).

[1]) s. Bullion Report S. 12.

II. Abschnitt.

DIE ZEIT DER WACHSENDEN UNTERWICHTIGKEIT DES SILBERGELDES.

Die Vorgänge, welche in diesem und dem folgenden Kapitel geschildert werden, haben sich in ähnlicher Weise im 17. und 18. Jahrhundert in fast allen europäischen Staaten abgespielt. Es begegnet uns daher theoretisch nichts, was für das englische Geldwesen allein Geltung hätte. Eigenartig ist für England nur die besondere Stärke der Entwicklung. So lohnt es sich, sie von Grund auf darzustellen, um ein Musterbeispiel zu haben. Für England ist außerdem besonders reichhaltiges Material über jene Vorgänge erhalten. Dann aber macht die damalige politische und wirtschaftliche Lage und das Hinzukommen zahlreicher anderer Geschehnisse auf dem Gebiete des Geldwesens die Entwickelung in England besonders interessant.

Es handelt sich um eine Änderung der Währung, die sich dadurch vollzog, daß das valutarische Geld nach und nach immer mehr an Gewicht verlor. Diese Änderung vollzog sich innerhalb der Silberwährung, das Silbergeld blieb in der Währungstellung. Sie war darum nur „modifikatorisch". Der Staat kam ohne sein Zutun, einfach dadurch, daß sich seine Kassen mit unterwichtigem Silbergeld füllten, dazu, es als valutarisch zu behandeln, d. h. die Änderung war „obstruktionell"[1]).

1. DIE ENTWICKLUNG IM ALLGEMEINEN.

Wie für das Gold so bestand auch für das Silber in England kein fester Preis (es war keine „Argyrodromie" vor-

[1]) vgl. Knapp a. a. O. S. 183/184 S. 192.

handen). Silber wurde in der königlichen Münzstätte für jeden, der es brachte, zum Satze 5 sh 2 d pro Unze ausgeprägt. Es hatte darum eine feste untere Preisgrenze (es gab „Argyrolepsie"). Eine feste obere Preisgrenze für Silber aber war, ganz abgesehen davon, ob das Silbergeld infolge seiner valutarischen Stellung und trotz der Gesetze gegen das Einschmelzen von Silbergeld unbedingt erlangbar war, nicht gegeben (es bestand kein „Argyrophantismus"). Denn es war nicht durch geeignete gesetzliche Maßnahmen dafür gesorgt, daß das Silbergeld nicht über eine gewisse Grenze hinaus an Gewicht verlor. Es bestand kein Passiergewicht des Silbergeldes, und darum erhielt man in verschiedenen Zahlungen von gleicher Höhe, welche in Silbergeld entrichtet wurden, sehr verschiedene Quantitäten Silber.

Zwar wurde in einem Gesetz von 1503[1]) der Versuch gemacht, für das Silbergeld ein Passiergewicht einzuführen. Silbergeld, das über „vernünftige Abnützung" („reasonable wearing") hinaus an Gewicht verloren hatte, durfte nach dem Gesetz in Zahlungen weder gegeben noch genommen werden. Der Fehler dieser Bestimmung liegt darin, daß kein festes, unzweideutiges Passiergewicht geschaffen wurde. Denn unter „reasonable wearing" konnte und mußte jeder etwas anderes verstehen. Nun heißt es in dem Gesetz weiter, daß gewisse Behörden im Streitfalle darüber entscheiden sollten, ob die Verweigerung der Annahme von Geld zu Recht geschehen sei. Dadurch wurde es diesen überlassen, den Begriff „reasonable wearing" im Einzelfalle zu definieren. Jede Behörde aber konnte nun anders entscheiden. „Reasonable wearing" war ein subjektiver Begriff. Es ist klar, daß hier eine Quelle von Streitigkeiten war und daß man es vorziehen mußte, unterwichtiges Silbergeld zu geben und zu nehmen, ohne sich an die Vorschrift zu halten. Die subjektiv verschiedene Auslegung des Passiergewichts bot andererseits dem Gesetzgeber keine geeignete Handhabe, um mit Strafen einzuschreiten. Außerdem erwähnt die Akte nur die

[1]) 19. Heinrich VII. C. 5.

damals allein existierenden Sorten des Silbergeldes in Stückelung bis zu 4 Pfennigen, sodaß das später aufkommende, höher begültigte Silbergeld gar nicht unter das Gesetz fiel.

Die Abnützung trug nun zur Gewichtsverringerung des Silbergeldes noch am wenigsten bei. Viel schlimmer, ja ausschlaggebend war die Tätigkeit derjenigen, die das Silbergeld beschnitten. Auch gegen das Beschneiden des Geldes hatten sich die Gesetze gewendet. Der Ausdruck „reasonable wearing" läßt an sich schon nur Münzen gelten, die auf keine andere Weise als durch reguläre Abnützung an Gewicht verloren haben, ja diese Bestimmung war in erster Linie gegen die ungesetzliche Gewichtsverringerung des Silbergeldes gerichtet.

Dann aber stand auf Beschneiden, Befeilen, „Waschen", und Nachmachen von Geld seit 1562[1]) die Todesstrafe. Diese Münzdelikte wurden als Hochverrat angesehen. Es besteht gar kein Zweifel, daß die Gesetze gegen die Beschneider energisch durchgeführt wurden. In den zeitgenössischen Dokumenten befinden sich auf Schritt und Tritt Berichte von Exekutionen, die an Münzverbrechern vollzogen wurden[2]).

Dennoch beschnitt man die Münzen und zwar in einer Häufigkeit der Fälle, die jeder Beschreibung spottet. Hierzu war der riesige Nutzen, den man durch das Beschneiden erzielte, die Triebfeder. Beschnitt man eine Silberkrone um ein Drittel, so machte man einen Gewinn von 20%, ein Profit, welcher, um die Worte eines Zeitgenossen zu gebrauchen, genügte, um alle Gewissensbisse zu stillen und demjenigen, durch dessen Hände täglich 1000 £ gingen, woraus er 100 £ vollwichtiger Münzen auslesen konnte, ein Jahreseinkommen von über 6000 £ zu sichern[3]).

---

[1]) 5. Elisabeth C. 11, wiederholt 18. Elisabeth C. 1 (1588). Die Todesstrafe stand früher schon einmal auf diesen Delikten, war aber dann wieder abgeschafft worden.

[2]) Leake, a. a. O. S. 302 Macaulay, Die Geschichte Englands (Übertragung von Bülau) Leipzig 1856 Bd. X S. 101/102.

[3]) Nach „an essay for regulating of the coyn" mitgeteilt von Bouniatian, Geschichte der Handelskrisen in England. 1908 S. 19.

Die Gesetze, so brutal und grausam sie waren, so häufig sie angewendet wurden, trafen nur einen ganz geringen Teil der Münzverbrecher. Man war vor Entdeckung doch ziemlich sicher. Das Geldbeschneiden ist eine Tätigkeit, die keine sonderlichen Hilfsmittel nötig macht, und leicht heimlich vorgenommen werden kann. Damals verstand man allgemein die Kunst des Handwerks. Gefahrlos war das Beschneiden, wenn man es in Holland in großem Stil betrieb, um das unterwichtige Silbergeld darauf nach England zurückzubringen. An den Münzdelikten nahmen die königlichen Steuereinnehmer und andere Staatsbeamte lebhaften Anteil. Sie zu überführen war besonders schwer. Vor Entdeckung war man auch darum ziemlich sicher, weil das Volk auf Seiten der Münzverbrecher stand. Das Vergehen im einzelnen Falle und die Strafe standen ja auch in keinem Verhältnis zu einander. „Constabler waren abgeneigt, die Schuldigen zu verhaften, Zeugen waren abgeneigt, die ganze Wahrheit zu sagen, Geschworene waren abgeneigt, das Wort schuldig zu sprechen. Es bestand daher eine allgemeine Verschwörung, das Gesetz zu verhindern, seinen Lauf zu nehmen“ [1]). Die Geistlichkeit bemühte sich in Wort und Schrift, das Volk von der Verruchtheit der Münzverbrechen zu überzeugen. Am 4. Dezember 1694 hielt der Bischof Fleetwood eine Predigt gegen das Geldbeschneiden. Die Delinquenten waren nach Macaulays Ausdruck der Meinung, „daß ihre Sünde, wenn es Sünde wäre, so verzeihlich sei, wie die eines Knaben, der in die Nüsse gegangen war“. Die Geistlichkeit tat alles, um sie vor ihrer Hinrichtung vom Gegenteil zu überzeugen.

Die mangelhafte Technik in der Herstellung des Geldes erleichterte die Tätigkeit der Münzverbrecher. Das im Umlauf befindliche Geld zerfiel in Bezug auf die Anfertigung in zwei Arten.

Die älteste Methode kannte nur Hammer und Schere als Handwerkzeug in der Münzstätte. Das Metall wurde in Barren gegossen. Diese Barren schnitt man mit der Schere in Stücke,

[1]) Macaulay, a. a. O. X S. 103.

welche mit Hammer und Zange solange bearbeitet wurden, bis sie eine einigermaßen runde Form annahmen. Darauf erhielten diese Platten das Gepräge. Zu diesem Zweck war ein Stempel in einem Holzblock befestigt, auf den die zu prägende Blindmünze („blank") gelegt wurde, während ein zweiter mit der Hand gehaltener Stempel dazu diente, ihr den Aufdruck auf der andern Seite zu geben. Dieser Stempel wurde mit einem Hammer in die Blindmünze hineingetrieben[1]).

1561 führte man nach französischem Vorbild die Stempelpresse („screw") ein. Aber die ältere Methode blieb daneben, und sogar überwiegend, im Gebrauch. Das Wesen der Neuerung bestand darin, daß der obere Stempel jetzt auch befestigt und nicht mehr mit dem Hammer, sondern mittels einer Maschine mit Handbetrieb, in die Blindmünze gedrückt wurde. Dies bot den Vorteil, daß die Prägung exakter war, da sich der obere Stempel nicht mehr verschieben konnte und der Druck gleichmäßiger erfolgte, auch daß man Zeit sparte.

Erst 1663 wurde der Hammer ganz beiseite gelegt. Von da ab benutzte man nur noch die Stempelpresse; außerdem aber führte man die Walze (mill) ein. Erst diese ermöglichte eine runde, genauere Form der Münzen. Das Metall wurde in flache Stangen (Platten) gegossen, und diese erhielten dann durch eine von Pferden in Bewegung gesetzte Walze eine gleichmäßige Dicke. Aus den Platten wurden die Münzen gestanzt, auf ihr Gewicht geprüft und schließlich mit der Stempelpresse geprägt[2]).

Schon unter Elisabeth hatte man gelegentlich den Rand der Münzen derartig graviert, daß ein Kreis um die Münzen lief[3]). Seit 1561 wurde gelegentlich der Rand der Münzen mit einer Aufschrift versehen. Das eigentliche Rändeln der Münzen[4]) („to grain" oder „to mill") fand jedoch erst seit 1663 statt. Erst

---

[1]) Leake, a. a. O. S. 76. Ruding, a. a. O. I S. 67.

[2]) Leake, a. a. O. S. 359, 360.

[3]) Ruding, a. a. O. I. S. 67.

[4]) Der Engländer versteht unter „milled money" sowohl mit Zuhilfenahme der Walze hergestelltes, als auch nur gerändeltes Geld. Der Übersetzer muß scharf auf beide Bedeutungen achten.

die Einführung der Walze machte, da die Münzen jetzt wirklich rund wurden, die ausgedehnte Anwendung dieser Technik möglich.

Die mit Zuhilfenahme des Hammers und die ohne Hammer hergestellten Geldsorten haben in der Geldgeschichte und zum Teil auch in der Gesetzgebung eine verschiedene Rolle gespielt. Das ist der Grund, warum auf die Prägetechnik näher eingegangen werden mußte[1]). Damit wir uns später gleich wieder an diesen Unterschied erinnern, wollen wir für die beiden Geldsorten besondere Bezeichnungen wählen. Wir verstehen in der Folge unter „gehämmertem" Geld alles Geld, bei dessen Herstellung noch der Hammer irgendwie benutzt wurde, sei es auch unter gleichzeitiger Verwendung der Stempelpresse. Das ohne Hammer mit Stempelpresse und Walze angefertigte Geld, bei welcher Technik also das Walzen das Neue bedeutet, wollen wir „gewalztes" Geld nennen.

Die Art der Herstellung des gehämmerten Geldes brachte es mit sich, daß die einzelnen Münzen nie ganz gleich waren. Infolgedessen schwankten die Silberkronen in ihrem Metallgehalt

---

[1]) 1788 führte Mr. Boulton eine Maschine ein, die die gesamte Prägetechnik in sich vereinigte und insbesondere durch mechanischen Antrieb bewegt wurde.

Andere technische Bestimmungen sind die über das Remedium, d. h. darüber, inwieweit der Münzmeister von dem vorgeschriebenen Gewicht der Münzen oder der Feinheit abweichen dürfe. Darüber s. Ruding a. a. O. I S. 67. Liverpool a. a. O. S. 203.

Die fertigen Münzen wurden in gewissen, meist nicht regelmäßigen Zeitabständen von einer besonderen, im Laufe der Zeit in ihrer Zusammensetzung mehrfach wechselnden Jury auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit hin geprüft. Diese Prüfung hieß „trial of the pix" nach der Büchse, in der die zu prüfende Probe von Münzen aufbewahrt wurde. Damit man gegebenenfalles die einzelnen Münzbeamten verantwortlich machen konnte, hatte jeder ein besonderes Münzzeichen (Privy Mark), das er auf die Münzen, die er herstellte, prägte. Nach jedem Trial of the Pix mußten naturgemäß andere Münzzeichen verwendet werden. Seit Einführung von „Mill and Screw" 1663 wurden die Münzzeichen wegen der von vornherein größeren Exaktheit der Münzen nicht mehr gebraucht, s. Ruding a. a. O. II S. 262.

zwischen dem Gewicht von 4 sh 9 d und 5 sh 3 d, wenn sie die Münzstätte verließen, während ihre Geltung bekanntlich 5 sh betrug. Die Halbkronen von der Geltung 2 sh 5 d kamen vor in einem Gewicht, das 2 sh 4 d und 2 sh 8 d entsprochen hätte. Die Schillingstücke wechselten in ihrem Silbergehalt zwischen dem Sollgewicht von 10½ d und 1 sh 2 d. Man las nun die schwereren Stücke aus und verwendete sie nach ihrem Material. Oder man verringerte die schwereren Münzen, bis der geringstübliche Gehalt der Geldstücke erreicht war.

Da die gehämmerten Münzen nicht ganz rund waren, konnte man sehr schwer feststellen, ob beschnitten worden war. In gleicher Richtung wirkten die ungleichmäßige Entfernung des Aufdrucks vom Rand, die verschiedene Dicke der Stücke und das Fehlen einer Rändelung.

Auch innerhalb des gewalzten Geldes entstanden durch Abschleißen und Beschneiden Gewichtsungleichheiten. Man legte ebenfalls die schwereren Stücke zu platischer Verwendung beiseite.

Schließlich konnte noch eine Auslese zwischen dem gehämmerten und dem gewalzten Gelde, ja genau genommen schon zwischen den beiden Arten des gehämmerten Geldes, vorgenommen werden. Sie führte dazu, daß das gewalzte Geld ungeheuer reduziert wurde. Es war am wenigsten lange im Umlauf, also am schwersten. Außerdem eignete sich, wie gesagt, das gehämmerte Geld besser zum Beschneiden und Falschmünzen. Die Herstellung von gewalztem Geld erforderte Maschinen, die mehr Raum und mehr Leute in Anspruch nahmen, großen Lärm machten und daher Entdeckung leichter ermöglichten[1]). Man schmolz daher das gewalzte Geld mit Vorliebe ein. „Kaum ein neues Stück", sagt Macaulay[2]), „war in der Kasse eines Ladens oder in dem ledernen Beutel eines Pächters zu sehen. In den Einnahmen und Zahlungen der Schatzkammer belief sich das gewalzte Geld nicht über 10 sh in 100 £. Ein Schriftsteller jener Zeit erwähnt den Fall eines

[1]) Leake, a. a. O. S. 360.

[2]) Macaulay, a. a. O. X. S. 101.

Kaufmanns, der in einer Summe von 35 £ bloß eine einzige Halbkrone in gewalztem Silbergeld empfing[1])."

2. DIE THEORIE.

Die betrachteten Übelstände waren alle letzten Endes nur darum möglich, weil das Geld aus Metall bestand. War das Metall aus diesem Grunde damals wesentlich für den Geldbegriff? Diese Frage ist zu verneinen. Metallgeld ist lediglich als Zahlungsmittel („lytrisch") und nach dem Material („platisch") verwendbar. Daraus ist alles zu erklären.

Die Geltung, die Nominalität der Werteinheit war auch in jener Zeit der oberste Grundsatz. Denn der Nutzen, den die Geldbeschneider und -ausleser erzielten, war nur darum vorhanden, weil man auch die beschnittenen Stücke nach der Geltung ausgeben konnte. Münzen von verschiedenem Gewicht liefen zur gleichen Geltung um. Also war die Geltung, nicht der Metallgehalt, das Ausschlaggebende. Wie kann es wahr sein, daß Zahlung von Geld gleichbedeutend ist mit Überlieferung einer bestimmten geformten Metallquantität, wenn diese in den einzelnen Zahlungen von gleicher Höhe verschieden groß ist?

Es ist nun interessant zu sehen, wie sich die Metalltheorie zu dieser Lage der Dinge verhielt. Der bedeutendste Geldtheoretiker jener Zeit war der Philosoph John Locke. Aus seinen Schriften geht klar hervor, daß er das Geld als eine bestimmte Quantität Silber definierte. Trotzdem konstatiert er aber die Tatsache, daß Geldstücke von größter Verschiedenheit im Gewicht gegeben und genommen werden. Es gab noch eine andere Erscheinung, die er nicht erklären konnte. In jener Zeit kam es häufig vor, daß man für einen vollwichtigen Schilling mehr als einen Schilling in unterwichtigem Gelde

[1]) Das Beschneiden der Geldstücke und das Auslesen der schwereren wurde in Deutschland als „Kippen und Wippen" bezeichnet. Einen entsprechenden Ausdruck kennt die englische Sprache nicht. Das Beschneiden heißt „to clip", das Auslesen „to cull out". — Nach einem Unterhausbericht von 1690 brachte das Einschmelzen und der Export gewalzten Geldes einen Nutzen von 25 £ auf 1000 l. Commons Journals X. S. 408.

zahlte oder für eine vollwichtige Krone mehr als 5 sh in unterwichtigem Gelde kleinerer Stückelung. Dasselbe ging vor sich zwischen mehr und weniger unterwichtigem Silbergelde[1]). Finden wir diese Erscheinung bei Geldsorten von verschiedener Platte, so nennen wir sie „Agio". Sie beruht auf einer Höherbewertung des als Material verwendeten Geldstückes in anderem Gelde in Bezug auf seine Geltung. Es empfiehlt sich nicht, das Wort Agio auch für Gewichtsunterschiede innerhalb derselben Geldsorte anzuwenden. Die Höherschätzung des einen als Platte benutzten Geldstückes in einem anderen als Zahlungsmittel fungierenden wäre natürlich unmöglich, wenn die Definition des Geldes als Metallquantität zuträfe.

John Locke fand bisher auch als Geldtheoretiker uneingeschränkte Bewunderung. Warum ist aber nicht einzusehen. Das englische Geldwesen, das nach seinen Ratschlägen gelenkt wurde, hat ihm nicht viel Gutes zu verdanken.

Ein moderner Schriftsteller, Bouniatian[2]), will die „Erhaltung des Nominalwertes der beschnittenen Münzen" daraus erklären, daß das umlaufende Geld in Bezug auf seine Menge sehr reduziert war. Schon daß er dies nur für das Ende der Entwicklung anführt und anführen kann, beweist die Unhaltbarkeit dieser Anwendung der Quantitätstheorie. Dann aber ist nicht einzusehen, warum dieser vermeintliche Seltenheitswert des Geldes ihm gerade einen mit der Geltung übereinstimmenden Preis gab, keinen höheren oder tieferen. Bouniatian will außerdem die Beibehaltung der Geltung aus dem Vertrauen erklären, daß die Regierung früher oder später die beschnittenen Münzen zur Geltung einziehen werde. „Die leichte Münze wurde auf diese Weise eine Art Staatskreditgeld, das wie heutzutage die einlöslichen Reichskassenscheine seinen vollen Nominalwert aufrecht erhielt". Mit diesem Vertrauen war es nun sehr merkwürdig bestellt. Man hatte es nämlich nicht.

[1]) s. Liverpool a. a. O. S. 32, S. 31 dieser Abhandlung. L'Hermitage 5./15. Mai 1696 sagt für die Zeit zu Beginn der Umprägung „quelques-uns ont offert jusque à 9 par cant pour avoir de la nouvelle".

[2]) a. a. O. S. 27 ff.

Vielmehr war es äußerst zweifelhaft, ob die Regierung bei einer eventuellen Einziehung, von der übrigens auch erst am Ende der Entwicklung die Rede war, die Münzen zur Geltung annehmen würde. Einziehung nach dem Gewicht wurde häufig vorgeschlagen, und ein Teil des Volkes lebte darum geradezu in Bangen. Warum aber zu solch gewundenen Erklärungen greifen? Aus dem Wesen des Geldes als Zahlmarke mit Geltung ergeben sich die geschilderten Verhältnisse als etwas Selbstverständliches.

Der Silberpreis stieg in jener Zeit bei weitem nicht entsprechend der Unterwichtigkeit des Silbergeldes. Infolgedessen war die in dem als Kaufpreis gezahlten Silbergeld enthaltene Metallquantität weit geringer als die gekaufte. Für den Metallisten ist dies nicht zu deuten, weil er das Silbergeld als Quantität Silber definiert. Man gibt eine größere Quantität Silber für eine geringere her; wie ist das möglich? Ricardo[1]), Bouniatian[2]) und Kalkmann[3]) zerbrechen sich darüber den Kopf, ohne zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen. Der Chartalist aber sieht in der Hingabe des Silbergeldes eine Zahlung von Werteinheiten, die sozusagen an der Silberplatte kleben. Warum sollte daher der Silberpreis im Verhältnis der Unterwichtigkeit des Silbergeldes steigen?

Wenn uns die Lage der Währung in jener Zeit auch willkommen ist, um uns Gelegenheit zu geben, die Theorie auf ihre Richtigkeit zu prüfen, so sind wir doch natürlich weit entfernt, diese Zustände für empfehlenswert zu halten. Sie waren vielmehr geradezu skandalös. Der Staat hatte in weitem Umfange die Herrschaft über das Geld verloren, und das Wirtschaftsleben litt empfindlich unter dieser jämmerlichen Münzverfassung.

Die Geldstücke waren infolge des Gewichtsverlustes häufig bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Man mußte sich vor der

---

[1]) Works S. 347.

[2]) a. a. O. S. 27/28.

[3]) Englands Übergang zur Goldwährung. 1895. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. Bd. XV), S. 35/36.

Annahme falschen Geldes, das damals in großer Menge zirkulierte, hüten. Das Gesetz bot die Handhabe, beschnittenes Geld zurückzuweisen. Es kam vor, daß Staatskassen die Annahme zu arg beschnittenen Geldes verweigerten[1]), obwohl sie dies mit langen Rückständen in Steuern und Zollgebühren entgelten mußten. Dies wirkte auf die Annahme seitens Privater zurück. Als Gerüchte über Einziehung des Geldes nach dem Gewicht aufkamen, mußte man einen schweren Schaden durch Akzeptation sehr unterwichtigen Geldes befürchten. Aus all diesen Gründen erklärt es sich, daß man sich auf den Märkten nach dem Zeugnis Lowndes häufig stach und schlug, im Streit, ob man Münzen annehmen müsse oder nicht. Und weiter, daß gegen Ende der Entwicklung Verträge über die Qualität des Geldes gang und gäbe wurden[2]), die früher schon im Einzelfalle, wenn man platische Verwendung des Geldes beabsichtigte, und selbstverständlich bei Handelsmünzen geschlossen wurden.

Diese Kontrakte beweisen nicht, daß das Edelmetall an sich damals im Gelde eine größere Rolle spielte als heute. Will man Geldstücke platisch verwerten und kann nur durch Kauf in ihren Besitz gelangen, so muß man Verträge eingehen. Das ist heute bei einem Agio einer Geldsorte genau so der Fall. Wenn außerdem Gefahr droht, daß die lytrische Verwendung demnächst nicht mehr möglich ist, so wird man die platische Verwendungsmöglichkeit der Geldstücke ins Auge fassen und abermals Verträge schließen. Der geschilderte Zustand des Geldwesens machte nun allerdings die platische Verwendung des Geldes in weit mannigfaltigeren Formen möglich als heute, was zu der riesigen Kompliziertheit der damaligen Verhältnisse wesentlich beitrug.

Da aber an sich dieselben Triebkräfte wirkten wie heute, da die Geltung als oberstes Prinzip herrschte und die Kontrakte erst im letzten Stadium der Entwicklung größere Allgemeinheit

[1]) Regelmäßig war dies nicht der Fall. Die Admiralität zahlte sogar Dockarbeiter und Matrosen in Geld, das sie später nicht loswerden konnten, weil es zu beschnitten oder falsch war. s. Bouniatian a. a. O. S. 45

[2]) s. Liverpool a. a. O. S. 80.

erlangten, ist es für das englische Geldwesen jener Zeit nicht richtig, einen grundsätzlichen Unterschied von dem heutigen zu machen. Dies tut Helfferich[1]) für die geschilderte Verfassung des Geldwesens im allgemeinen. Er schreibt: „Anderseits ist es der Staatsgewalt in jener Zeit noch nicht in vollem Umfange gelungen, den Münzen eine von ihrem Metallgehalt unabhängige Geltung beizulegen. Maßgebend für die Bewertung, welche sie im Verkehr fanden, war vielmehr im großen Ganzen das Quantum Edelmetall, das sie tatsächlich enthielten; neben diesem Momente kam außerdem noch die größere oder geringere Beliebtheit einzelner Münzsorten in Betracht". Wir wissen jetzt also, wie wir diese leicht mißzuverstehenden Sätze auszulegen haben.

3. DIE ENTWICKLUNG IM EINZELNEN.

Die Gewichtsverringerung des Silbergeldes war bis 1672 ziemlich unbedeutend. Von da an wuchs sie langsam bis 1686, um dann schneller und seit 1690 rapide zuzunehmen. Dies geht aus einer Tabelle hervor, die der damalige Münzmeister Hopton Haynes aus den Büchern des Akzisenamtes gibt[2]).

100 £ Silbergeld von einem gesetzlichen Sollgewicht von 32 l. 3 oz. 1 dwt. wogen tatsächlich

im Jahre				jährliche Abnahme	
Juni	1686	28 l. 6 oz.	18 1/5 dwt.	—	—
„	1687	28 „ 2 „	16 „	4 oz.	2 1/5 dwt.
„	1688	27 „ 3 „	15 3/5 „	11 „	3/5 „
„	1689	27 „ 1 „	5 „	2 „	10 3/5 „
„	1690	26 „ 2 „	5 „	11 „	
„	1691	25 „ 5 „	3/5 „	9 „	4 2/5 „
„	1692	23 „ 6 „	2/5 „	23 „	1/5 „
„	1693	21 „ 6 „	6 3/5 „	23 „	13 4/5 „
„	1694	19 „ 4 „	16 4/5 „	25 „	9 4/5 „
„	1695	16 „ 3 „	18 1/5 „	36 „	18 3/4 „
April	1696	14 „ 6 „	5 2/5 „	21 „	12 4/5 „

[1]) „Das Geld" 2. Auflage 1910 S. 46.

[2]) Abgedruckt von Bouniation a. a. O. S. 18.

1686 entsprach der Gewichtsverlust des Silbergeldes etwa dem Sollgewicht von 11 % seiner Geltung, 1689 schon von 15 %, 1692 von 27, 1696 von 52 %. Das durchschnittliche Minus erreichte also mehr als die Hälfte des Sollgewichtes. Aber Lowndes teilt mit, daß er sogar Stücke gesehen habe, die mehr als $^3/_4$ des vorschriftsmäßigen Silbergehalts entbehrten. Haynes kannte Schillinge von dem gesetzlichen Gewicht zweier Silberpfennige.

Daß die Gewichtsverringerung des Silbergeldes längere Zeit innerhalb gewisser Grenzen blieb, erklärt sich zunächst daraus, daß es immerhin einige Zeit dauerte, bis die immer wiederholten Akte des Geldbeschneidens in Erscheinung traten. Außerdem aber wurde Silberausfuhr in größerem Umfange erst später lohnend, und diese Silberausfuhr wirkte anspornend auf die Münzverbrecher. Nach Bouniatian erschienen die ersten beschnittenen Münzen nach dem Kriege mit Holland von 1672—1674 in auffallend großer Zahl, als man große Ausgaben im Auslande zu machen hatte. Noch größer waren diese Ausgaben im Krieg mit Frankreich nach 1689; die Wechselkurse sanken so tief, daß der Silberexport in großem Stil vorteilhaft war. Schließlich brachte die eigentümliche Stellung der Guinea Goldeinfuhr und darum Silberausfuhr mit sich. Hiervon wird aber erst später die Rede sein.

Im Jahre 1695 wurden verschiedene Prüfungen des Silbergeldes auf sein Durchschnittsgewicht hin vorgenommen. Im Mai, Juni und Juli stellte der Schatzmeister Lowndes fest, wieviel das an der Staatshauptkasse (Exchequer) eingezahlte Geld durchschnittlich an Gewicht eingebüßt hatte. Er kam zu folgendem Ergebnis. Es betrug

	das Sollgewicht	das tats. Gewicht
des 1. Sackes	15483 oz.	8095 oz.
„ 2. „	28645 „	14375 „
„ 3. „	51483 „	27318 „
„ 4. „	46451 „	23469 „
„ 5. „	40645 „	20899 „
„ 6. „	38709 „	19588 „
zusammen	221418 oz.	113771 oz.

Im Ganzen prüfte er 57200 £, die ein Fehlgewicht von 107647 oz., also von etwa 50 % aufwiesen.

Eine weitere Untersuchung, die ein zeitgenössischer Schriftsteller[1]) mit dem im Besitze von Goldschmieden befindlichen Gelde vornahm, ergab, daß 600 Lst, welche gewogen wurden, nur noch das Sollgewicht von 310 Lst besaßen.

All diese Prüfungen waren in London vorgenommen worden. Aber in der Provinz lagen die Dinge nicht viel besser. Auch dort wurden in verschiedenen Städten Säcke von je 100 Lst gewogen. Es hatte in

									Fehlbetrag
Bristol	der	1.	Sack	ein	Gewicht	von	240	oz.	35,8 %
	„	2.	„	„	„	„	227	„	
Cambridge	„	1.	„	„	„	„	203	„	46,5 %
	„	2.	„	„	„	„	211	„	
Exon	„	1.	„	„	„	„	180	„	51,9 %
	„	2.	„	„	„	„	192	„	
Oxford	„	1.	„	„	„	„	216	„	44,1 %
	„	2.	„	„	„	„	198	„	48,9 %

Der erste in Oxford gewogene Sack enthielt halbe Kronen, der zweite Schillinge. 800 Lst, die im Ganzen geprüft wurden, hatten das vorgeschriebene Gewicht von 431 Lst, 15 sh. Am wenigsten gelitten hatten einige nördliche Distrikte, in die das beschnittene Geld erst anfing seinen Weg zu nehmen.

Das Resultat all dieser Untersuchungen war ungeheuerlich. In der Hauptstadt und in der Provinz, in der Staatshauptkasse und in den Kassen der Bankiers, im ganzen Lande, war das valutarische Silbergeld um 40—50 % im Durchschnitt unterwichtig.

4. DIE GESETZE VON 1695 UND 1696 GEGEN DEN EXPORT VON ENGLISCHEM SILBER UND GOLD.

Von 1689—1692 wurde im Parlament über den riesigen Silberexport und das Einschmelzen von Silbergeld häufig ver-

[1]) Der Autor von „An Essay of the Coyn“ s. Andréadés, Essai sur la fondation et l'histoire de la banque d'Angleterre. 1901 S. 119.

handelt. Man brachte eine Reihe von Gesetzentwürfen ein, von denen keiner Annahme fand[1]).

Erst Anfang 1695 kam man zu einem positiven Ergebnis. Am 5. Mai 1695 erging ein Gesetz[2]), welches sich zunächst gegen das Beschneiden und Falschmünzen wendete. Kauf, Verkauf oder wissentlicher Besitz von Feilspänen und Abschnitzeln der „Münze des Reichs" („of the Current coin of this kingdom") wurde mit Konfiskation bestraft. Außerdem mit 500 Lst, wovon die Hälfte an den Denunzianten zu zahlen war, und mit körperlicher Brandmarkung durch Einbrennen des Buchstaben „R" mit einem glühenden Eisen in die rechte Wange. Bis zur Zahlung der 500 Lst erfolgte Einkerkerung. Eine Belohnung von 40 Lst wurde für den ausgesetzt, der einen Geldbeschneider, Falschmünzer oder Importeur beschnittener oder falscher Münzen zur Anzeige brachte, sodaß er überführt werden konnte. Solchen, die selber dieser Verbrechen schuldig waren, wurde die Freiheit versprochen, wenn sie zwei andere Beschneider oder Falschmünzer namhaft machten. Lehrlinge, die ihren Meister anzeigten, durften ihr Handwerk ausüben, ohne die vorgeschriebene Laufbahn zurückgelegt zu haben.

Wir sehen auch hier, an den Strafgesetzen lag es nicht, wenn dem Beschneiden des Geldes kein Einhalt getan wurde. Es läßt sich nicht leugnen, daß die neuen Bestimmungen, insbesondere die hohen Belohnungen für Denunzianten, eine gewisse Wirkung erzielen mußten. Sie kamen aber vor allen Dingen zu spät. Der Zustand des Silbergeldes war derartig, daß er kaum noch schlechter werden konnte.

Die Akte verbot weiter ein Aufgeld für vollwichtiges und unbeschnittenes Silbergeld („any broad Silver Money or Silver Money unclipped") zu geben oder zu nehmen. Da ein Agio ausgedrückt in einer Geldsorte von anderer Platte und gleichgültig ob für vollhaltiges oder unterwichtiges Geld schon infolge der früheren Gesetze strafbar war und die Akte

[1]) Commons Journals XI S. 265 ff.
[2]) 6. u. 7. Wilhelm III. C. 17.

nur von vollwichtigem Silbergeld redet, handelt es sich hier um jene Erscheinung, die wir S. 24 kennen gelernt haben. Das Pseudoagio, das Aufgeld für vollwichtiges Silbergeld ausgedrückt in unterwichtigem, wurde verboten[1]). Es wurde eine Strafe von 10 Lst festgesetzt für jede 20 sh, die für mehr als die Geltung weggegeben würden: für kleinere Summen galt die entsprechende Strafe. Die Hälfte der Strafsumme sollte solchen Personen zufallen, die Anzeige erstatteten.

Schließlich wendet sich das Gesetz gegen den Export englischen Silbers. Wer Silber in die Form „spanischer Barren" gießt oder die spanische Marke darauf nachmacht wird mit Konfiskation dieses Silbers und 500 £ bestraft. Vom ersten Mai ab ist alles Silber vor dem Export in der „Goldschmiedhalle" von den Wärtern der Goldschmiedkompagnie zu stempeln. Der Eigentümer des Silbers und ein glaubwürdiger Zeuge haben einen Eid zu leisten, daß das Silber nicht aus eingeschmolzenem, englischem Gelde, Abschnitzeln von Geld oder eingeschmolzenen, in England hergestellten Gegenständen besteht. Darauf erhalten sie ein Zertifikat von den Wärtern. Die Wärter haben alles Silber, das ihnen gebracht wird, über das der Eid aber nicht abgelegt werden kann, bis zur Eidesleistung zu beschlagnahmen. Das Zertifikat muß den Zollbeamten bei der Eintragung des zu exportierenden Silbers vorgelegt werden. Diese sollen alles nichtgestempelte und ohne Zertifikat gebrachte Silber konfiszieren; die Hälfte gehört ihnen. Wer Silber, dessen Export erlaubt ist, auf einen anderen Namen als den des tatsächlichen Eigentümers einträgt, wird mit Konfiskation des Silbers bestraft. Die Hälfte fällt eventuell dem Denunzianten zu. Im Zweifel, ob Silber englisches oder fremdes ist, liegt die Beweislast beim Eigentümer oder beim Exporteur. Kein anderer Händler außer den Goldschmieden darf bei Gefängnisstrafe das Geschäft des Silber- und Bullionhandels betreiben („shall buy or sell any Bullion or molten Silver"). Die Wärter der Goldschmiedkompagnie und die Friedensrichter dürfen

[1]) s. Liverpool a. a. O. S. 82.

Häuser und Werkstätten solcher Personen, die im Verdacht stehen, ungesetzliches Bullion zu kaufen oder zu verkaufen, durchsuchen und die Türen aufbrechen, wenn Widerstand geleistet wird. Finden sie Bullion, so haben sie es zu beschlagnahmen und die betreffenden Personen zu verhaften, die sich durch ihren Eid und den Eid eines glaubwürdigen Zeugen vom Verdacht reinigen müssen.

Die neuen Ausfuhrbeschränkungen betrafen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur das Silber, nicht auch das Gold. Erst ein Gesetz aus dem Jahre 1696[1]), das mit verschärfenden Maßnahmen z. T. an die Stelle des genannten trat, bezog auch das Gold mit ein[2]), obwohl auch dieses in erster Linie den Silberexport verhüten wollte. Danach durfte nach dem 1. Mai 1696 kein Silber und Gold ausgeführt werden ohne Zertifikat des Bürgermeisters von London und seines Stadtrates. Vor diesem war nunmehr der Eid, daß es sich um gesetzliches Metall handle, und zwar von zwei oder mehr glaubwürdigen Zeugen zu leisten. Der Bürgermeister hatte diese Personen genau „auf die Prämissen" hin zu prüfen. Das Zertifikat mußte den Namen des Eigentümers und des Zeugen sowie das Gewicht des abgeschworenen Goldes oder Silbers enthalten. Es war den Zollbeamten vorzuzeigen und von diesen zu registrieren. Zollbeamte, die Bullion ohne Zertifikat durchließen, wurden mit 200 £, Verlust ihres Amtes und der Fähigkeit jemals ein öffentliches Amt zu bekleiden bestraft. Die Zollbeamten durften ungesetzliches Gold und Silber an Bord von Schiffen konfiszieren; die Hälfte davon gehörte ihnen. Die Eigentümer desselben hatten zur Strafe den doppelten Preis des Metalls zu zahlen; zur Hälfte gegebenenfalls an den Denunzianten. Wenn ein Kapitän wissentlich englisches Silber und Gold zum Export an Bord seines Schiffes nahm, mußte er 200 £ Strafe zahlen, zur Hälfte an den Denunzianten. Kapitäne der königlichen Marine wurden härter bestraft[3]).

[1]) Das sog. „Silbergesetz" 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19.

[2]) s. besonders s. 1 und s. 10.

[3]) Ein Gesetz 8. u. 9. Wilhelm III. C. 8 befahl, daß alles in England

Diese Gesetze waren von einer derartigen Schärfe, daß man ihnen eine gewisse Wirkung nicht absprechen kann. Vor allem hatten sie einen Einfluß auf die Silber- und Goldpreise, welche Preise regelmäßig für Silber und Gold von Standard Feinheit, also Bullion, notiert wurden. Bullion, das exportiert werden durfte, hatte einen höheren Wert als Bullion, bei dem die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Es gab also nunmehr zwei Silber- bezw. Goldpreise, einen für englisches, nicht exportierbares und einen für fremdes, exportierbares Bullion. Das englische Bullion kam nur für den Handel im Lande in Betracht, es war daher unbedeutend gegenüber dem fremden. Nur dieses wurde daher regelmäßig notiert und zwar in zeitlich ungleichen Abständen, wenn der Stadtrat zusammentrat und Angebot und Nachfrage in hinreichendem Umfange vorhanden war. Für den Metallhandel im Lande war Geld viel leichter einzuschmelzen und zu verkaufen, da kein Eid abgelegt werden mußte. Der Preis des so entstandenen Bullions war natürlich ein heimlicher, auch ein Grund, warum englisches Silber und Gold nicht regelmäßig notiert wurde. Es ist klar, daß der offizielle Preis, der Preis fremden Bullions, höher sein mußte, als der englischen Bullions. Er wurde aber anderseits durch den Preis englischen Bullions gedrückt. Denn gerade der höhere Preis fremden Silbers und Goldes wirkte als Prämie für Versuche, die Gesetze zu umgehen. Das Angebot englischen Bullions zur Ausfuhr trotz der Gesetze kam also für den offiziellen Preis in Betracht, ja konnte sogar die Preisdifferenz zwischen englischem und fremdem Silber illusorisch machen.

Dies kam auf die näheren Umstände an. Solange die englische Verwaltung locker war, wirkten die Ausfuhrgesetze wenig oder garnicht. Anders wurde es, wenn die Verwaltung

---

zu Gegenständen etc. verarbeitete Silber 11 oz. 10 dwt. pro l. fein sein solle, also feiner als Standardsilber. Man glaubte, dies würde einem Einschmelzen der Silberwaren zu Exportzwecken vorbeugen. Ein Gesetz 9. u. 10. Wilhelm III. C. 28 gestattete den Export einiger englischer Silberwaren unter gewissen Kautelen.

eine straffere Ordnung erhielt. Im 17. Jahrhundert war der Zugang zu den Häfen sehr leicht. Es gab eine organisierte Schmuggelei größten Stils, die besonders an der Südküste betrieben wurde[1]). Die Goldschmiede, in deren Händen z. T. die Kontrolle lag, waren selbst der Münzverbrechen in ausgedehntem Maße schuldig. Die Gesetze gegen das Beschneiden, die weit härter waren, die mit dem Tode bestraften, waren ohne Erfolg. Wie hätte da das Exportverbot für englisches Gold und Silber durchgreifende Bedeutung erlangen können? Auch an dieser Stelle muß auf den innigen Zusammenhang zwischen dem Geldbeschneiden und -export hingewiesen werden. Das eine bedingte das andere. Und da das eine Übel nicht abzustellen war, so war auch keine Handhabe gegen das andere vermeintliche Übel gegeben. Die englischen Schriftsteller, Staatsmänner und Kaufleute jener Zeit sind darüber einig, daß trotz der Gesetze englisches Geld in Masse ausgeführt wurde, und die Tatsachen beweisen es. Die Gesetze wirkten im besten Falle hemmend, aber nicht verhindernd[2]).

Das Ausfuhrverbot für englisches Geld wirkte ferner in der Richtung einer Schließung der Münzstätte für Bullion. Denn sobald man fremdes Bullion ausgeprägt hatte, war ein späterer Export desselben nach dem Gesetz nicht mehr möglich. Ob diese Wirkung tatsächlich eintrat, hing wiederum von den

[1]) E. Th. Rogers, The first nine years of the Bank of England. S. 32, S. 34. Besonders waren es die Schmuggler von Romney Marsh, die sog. Owlers.

[2]) Die Importzahlen fremden Metalls erreichten bei weitem nicht die Exportzahlen für Bullion. Woher sollte also das fremde Metall kommen? — Newton äußert sich in einem Bericht vom 7. Juli 1792 über die allgemeine Übertretung des Gesetzes und macht neue Vorschläge. s. Dana Horton, The silver pound. 1887. S. 265/66. Die Beratungen im House of Lords im Februar 1718 bewiesen die Hilflosigkeit der Regierung. Es wurden z. T. absonderliche Vorschläge gemacht: Errichtung eines öffentlichen Schmelzamtes, Erlaubnis zum Einschmelzen von Metall nur für offene Läden und am hellen Tage, Registrierung der Schmelztiegel in Privatbesitz, Verbot von Schmelztiegeln im Besitz von Steuereinnehmern und Bankiers, Todesstrafe auf Einschmelzen von Geld. Lords Journals XX. S. 610.

näheren Verhältnissen ab. Im allgemeinen war es nicht der Fall, aber die Tendenz war da. Das Ausfuhrverbot für englisches Geld wie das Verbot des Einschmelzens desselben war andererseits das Korrelat der unentgeltlichen Ausprägung der Münzen von Seiten des Staates.

III. Abschnitt.

DIE UMPRÄGUNG DES SILBERGELDES 1696—1699.

1. DIE VORBERATUNGEN.

Die Einziehung und Umprägung des Silbergeldes war in den letzten Jahren wiederholt vorgeschlagen worden. Schon am 12. März 1695 hatte sie das Parlament in einigen Resolutionen[1]) zum Beschluß erhoben. Das gewaltige Werk wurde aber erst Ende 1695 begonnen. Es sollte nahezu 4 Jahre in Anspruch nehmen.

Im Kampf um das Umprägungsprojekt tauchte eine Flut von Schriften auf. Erregt und zahlreich waren die Debatten im Parlament.

Die erste Frage war: Soll überhaupt umgeprägt werden? Vier Männer waren es, die von Anfang an dafür eintraten, dieselben, welche die Umprägung später praktisch zur Durchführung brachten: Der Lord-keeper Somers, der Gelehrte John Locke, der Münzmeister Sir Isaac Newton und der Finanzminister Sir Charles Montague.

Letzter übernahm die Rechtfertigung des Projektes im Unterhaus[2]). Angesichts des Zustandes der Währung brauchte er nicht nach Gründen zu suchen. Aber auch die Gegner der Umprägung hatten gewichtige Gründe ins Feld zu führen. Der Krieg mit Frankreich, den die Nation seit 1689 führte, sei so kostspielig, daß der Staat, wenn noch die Lasten der Umprägung

[1]) Commons Journals XI S. 265.

[2]) Parliamentary History V. S. 697 ff.

hinzukämen, unter der doppelten Bürde zusammenbrechen müsse. Dazu leide man gerade an den Folgen mehrerer großer Mißernten. Die Einziehung des Silbergeldes werde einen solchen Geldmangel hervorrufen, daß der Kaufmann seine Schulden nicht mehr zahlen, dem Soldaten sein Lohn nicht mehr ausgehändigt werden könne, während gleichzeitig der Handel mit dem Auslande unterbunden würde. Der Widerstand der Ehrlichen wurde durch den Widerstand der Böswilligen verstärkt. Die Anhänger der vertriebenen Stuarts sahen mit geheimer Freude die ihnen verhaßte Regierung mit einem furchtbaren Übel kämpfen. Sie wünschten, daß das Reformwerk nicht zustande käme.

Nachdem die Umprägung beschlossen war, wurde eine weitere Frage brennend: Soll die Ausprägenorm des Silbergeldes geändert werden im Sinne einer Erhöhung der Geltung des Silbergeldes?

Der Sekretär des Schatzamtes, William Lowndes, trat für eine solche Erhöhung ein. Er hatte anfänglich die Mehrheit im Unterhaus auf seiner Seite, das die Änderung der Ausprägenorm in die Resolutionen vom 12. März 1695 aufnahm.

Lowndes verlangte die Ausprägung des Troypfundes Standard-Silber in 77 sh 6 d statt wie bisher in 62 sh. Die Motivierung, die er hierfür gab, ist unhaltbar. Er meinte, man müsse das Geld entsprechend dem gestiegenen Silberpreise in der Geltung erhöhen. Dann werde der Marktpreis mit dem Münzpreis in Übereinstimmung kommen. Im anderen Falle würde das Silbergeld, sobald es aus der Münzstätte käme, wegen des höheren Silberpreises eingeschmolzen werden. In Wirklichkeit aber mußte der Silberpreis durch die Umprägung des Silbergeldes an sich, gleichgültig, ob die Geltung erhöht wurde oder nicht, auf den Münzpreis sinken.

Der Gegner Lowndes', John Locke, auf dessen Einfluß die schließliche Beibehaltung der bestehenden Ausprägenorm zurückzuführen ist, war in der Begründung seiner Ansichten nicht glücklicher. Zwar wies er die Unhaltbarkeit der Ansichten Lowndes' innerhalb seiner metallistischen Denkweise im Ganzen

richtig nach. Aber er befürchtete von einer Erhöhung der Geltung der Silberstücke eine Schädigung aller Gläubiger, die dann nicht mehr die ihnen mit Fug und Recht zustehende Metallquantität erhalten würden, außerdem aber ein Sinken der Wechselkurse.

Eine Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes hätte nun fraglos die Kosten der Umprägung bedeutend verringert, was gerade für jene Zeit nicht zu unterschätzen war. Die Umprägung hätte auch so Ordnung in das Geldwesen gebracht. Darauf kam ja alles an. Es war das schreiende Bedürfnis nach Ordnung vorhanden. Daß überhaupt wieder Ordnung geschaffen wurde, mußte eine glückliche Entwicklung des Wirtschaftslebens, soweit das Geldwesen darauf Einfluß hatte, herbeiführen.

Zum dritten stritt man sich vor der Umprägung um die Frage der Kostendeckung. Hier vertrat nun Locke einen sehr merkwürdigen Standpunkt. Er verlangte Einziehung der unterwichtigen Silbermünzen nach dem Gewicht, wobei die Eigentümer derselben den Schaden tragen sollten. Diese hatten die Stücke nach der Geltung, d. h. als Geld angenommen. Bei der durchschnittlichen Unterwichtigkeit des Silbergeldes von 40 bis 50 % hätten sie also fast die Hälfte bei einer solchen Einziehung verloren. Dabei hatten sie das unterwichtige Silbergeld nehmen müssen, denn es war valutarisch. Man muß sich daran erinnern, daß Locke sonst immer eine Schädigung des Einzelnen befürchtet, wenn er nicht sein Quantum Silber erhält. Diesmal wären Tausende ruiniert worden, wenn es dem Rat Lockes nachgegangen wäre. Mit Recht sagt Macaulay[1]), daß es ebenso vernünftig gewesen wäre, von den Bauholzhändlern zu verlangen, daß sie die ganzen Kosten der Ausrüstung der Kanalflotte oder von den Büchsenmachern die Kosten der Versorgung der flandrischen Regimenter mit Waffen trügen, als die Valuta auf Kosten jener Individuen herzustellen, in deren Händen das beschnittene Silbergeld in einem besonderen Augenblick gerade war.

Verwandt mit dem Vorschlag Lockes war der Rat des Lord-keepers Somers. Eine Proklamation sollte vom Tage ihres

[1]) a. a. O. X S. 116.

Erscheinens ab die Verwendung der Silberstücke in Zahlungen nach dem Gewicht anordnen. Wer unterwichtige Münzen besäße, sollte sie von den Behörden wiegen lassen. Die Differenz zwischen dem Soll- und Istgewicht sollte dann registriert werden. Den Verlust, den der einzelne durch die Verwendung der Münzen nach dem Gewicht zum Münzpreis erlitt, sollte der Staat ersetzen. Dieser Rat hätte wie der Lockes dem Beschneiden mit einem Schlag Einhalt getan, da der Grund dafür, die Geltung der Silberstücke, weggefallen wäre. Er hätte wie dieser die Silbermünzen zu „morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln" gemacht d. h. geformte Stücke wären nach dem Gewicht weggezahlt worden. Er hätte auch eine allmähliche Einziehung der Silbermünzen ermöglicht und dadurch den Verkehr nicht ohne weiteres von diesen entblößt. Andererseits aber hätte man auch die Wage wieder allgemein in Zahlungen einführen müssen, und das war bei der Kompliziertheit, die das Wirtschaftsleben erreicht hatte, nicht mehr möglich. Jedenfalls aber war der Vorschlag des Lord-Keepers in Bezug auf die Kostentragung durchaus gerecht. Die Neuordnung des Geldwesens kam dem ganzen Staate zugute; folglich mußte auch der Staat die Kosten auf sich nehmen.

Auch der Plan des Lord Somers wurde schließlich verworfen. Man entschloß sich, die Silbermünzen auf Kosten des Staates nach der Geltung einzuziehen.

2. DIE EINZIEHUNG DES BESCHNITTENEN GELDES.

Die Parlamentsession, während derer die Umprägung des Silbergeldes in Angriff genommen wurde, begann am 22. November 1695. Der König, der in seiner Thronrede dem Zustand des Geldwesens besondere Beachtung geschenkt hatte, erließ auf eine Adresse beider Häuser hin am 19. Dezember 1695 eine Proklamation, in der er die Einziehung des beschnittenen Silbergeldes anordnete.

Alles Geld, das „innerhalb des Ringes" („within the ring") beschnitten war, womit ein bestimmter Teil der Oberfläche der

Münzen gekennzeichnet wurde, galt als beschnitten im Sinne der Proklamation. Dieses Geld wurde nach der Stückelung verschieden behandelt.

Erstens befahl die Proklamation, daß vom 1. Januar 1696 ab beschnittene Kronen und Halbkronen nur noch für Zahlungen an die Staatskassen („epizentrische Zahlungen") verwendet werden sollten. Auch in solchen Zahlungen sollten sie vom 3. Februar 1696 ab in London und einem Umkreis von 40 Meilen nicht mehr gelten. Am 22. Februar 1696 hatte ihre Annahme an den Staatskassen auch im übrigen Reich aufzuhören.

Zweitens waren Schillinge vom 13. Februar 1696 ab nur noch für Zahlungen an den Staat zu gebrauchen, vom 2. März 1696 ab auch für diese nicht mehr.

Drittens sollte alles übrige beschnittene Silbergeld vom 2. März 1696 ab nur noch in Zahlungen an den Staat Geltung haben. Am 2. April 1696 sollte die Geldeigenschaft auch dieser Stücke endigen.

Die Proklamation wurde von den staatlichen Einnehmern nur mangelhaft befolgt[1]). Das bald darauf ergangene Umprägegesetz (Recoinage Act)[2]) änderte die Bestimmungen der Proklamation, indem es vor allem den Endtermin der Einziehung des beschnittenen Geldes hinausschob.

Die staatlichen Einnehmer sollten danach das beschnittene Geld bis zum 4. Mai 1696 annehmen; die Staatshauptkasse war verpflichtet, es von diesen bis zum 24. Juni 1696 zu akzeptieren. Die Annahme an den Staatskassen bis zu diesen Zeitpunkten wurde auf alles Geld ausgedehnt, das von schlechterer als der gesetzlichen Legierung war, wenn man nicht augenfällig sah, daß es aus Kupfer oder versilbertem, unedlem Metall bestand. Damit wurde also nachgemachtes Geld ausdrücklich legalisiert und eine Prämie auf das Falschmünzen gesetzt.

---

[1]) Eine Petition erging hierüber an das Unterhaus. Dieses richtete eine Adresse an den König, worauf derselbe in einer neuen Proklamation vom 4. Januar 1696 zur Befolgung der früheren Proklamation anhielt. s. Commons Journals XI S. 376. Ruding, a. a. O. II. S. 43.

[2]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 1.

Das eingenommene beschnittene Silbergeld war nach dem Gesetz spätestens vom 1. Februar 1696 ab in der Staatshauptkasse zu wiegen. Geltung und Gewicht der einzelnen Stücke sollte registriert werden und alle beteiligten Personen jederzeit freien Zutritt zu diesen Büchern haben. Die Einnahmequelle, aus der das Geld stammte, mußte verzeichnet werden. Dieses Verfahren ermöglichte einmal eine Kontrolle der Einnahmebeamten und einen genauen Überblick über die Kosten der Einziehung. Andererseits garantierte es denjenigen Personen, die das Geld nicht zu Zahlungen an den Staat verwendeten, sondern Rückgabe von Geld im gleichen Betrage nach erfolgter Umprägung erwarteten, daß sie nicht zu Schaden kamen. Nach der Registrierung war das beschnittene Geld sofort einzuschmelzen und zur Münzstätte zu senden.

Um die Umprägung zu beschleunigen, befahl das Gesetz die Errichtung von mindestens 4 weiteren Münzstätten in verschiedenen Teilen des Königreiches.

Um Stücke kleiner Geltung für den Kleinverkehr zu schaffen, bestimmte es, daß von 100 l. Troy mindestens 40 l. in Schillinge und 10 l. in Sixpences ausgeprägt werden sollten.

Sixpences, die nicht „innerhalb des innersten Ringes“ („within the innermost ring“), also innerhalb des innersten von mehreren Kreisen der Oberfläche, beschnitten waren, sollten ihre Geltung nicht verlieren. Ein Zwang zu ihrer Einlieferung bestand nicht. Auch gehämmertes Geld, das „unbeschnitten“ war, d. h. noch „beide Ringe“ oder „den größten Teil der aufgeprägten Lettern“ besaß („as had both rings or the greatest part of the letters thereon“), wurde nicht eingezogen. Dies gehämmerte Geld aber mußte spätestens bis zum 10. Februar 1696 von dem zeitigen Besitzer mit einem Locheisen in der Mitte durchbohrt werden. Nach diesem Datum durfte kein gehämmertes, unbeschnittenes Geld gegeben und genommen werden, wenn es nicht derartig durchlöchert war. Es gehörte also zur chartalen Beschaffenheit dieser Stücke, daß sie in der Mitte ein Loch hatten. Die Durchlochung hatte den Zweck, die Münzen deutlich als „unbeschnitten“ zu kennzeichnen. Wer durchlochtes Geld gab

und nahm, das nicht im Sinne des Gesetzes unbeschnitten war, wurde mit Konfiskation dieser Stücke und einer Geldstrafe von der doppelten früheren Geltung derselben bedroht. Damit sollte der Durchlochung und weiteren lytrischen Verwendung unvorschriftsmäßigen Geldes vorgebeugt und ein Beschneiden vorschriftsmäßiger Stücke nach erfolgter Durchlochung verhindert werden. Dem Beschneiden durchlochten Geldes bis zu der im Gesetz erlaubten Grenze war jedoch kein Ziel gesetzt, ja das Gesetz enthielt eigentlich einen Anreiz dazu[1]).

Zur Deckung der Kosten der Umprägung, die auf 1200000 Lst geschätzt wurden, bewilligte das Parlament eine Steuer auf Häuser, die in Form einer Fenstersteuer erhoben wurde[2]). Die Bank von England schoß die Summe von 1200000 Lst gegen Antizipation dieser Steuer vor.

Um die Einziehung des beschnittenen Geldes zu beschleunigen, wurde gestattet, die vierteljährlich fällige Grundsteuer (landtax) vor dem 4. Mai im voraus für größere als die gerade fälligen Beträge in beschnittenem Gelde zu zahlen[3]).

3. DIE ZEIT DES MANGELS AN VALUTARISCHEM GELDE.

Es stellte sich bald heraus, daß die Befürchtungen derer, welche von einer Einziehung des beschnittenen Geldes eine schwere Störung des Wirtschaftslebens erwartet hatten, nicht grundlos gewesen waren. Die erste Wirkung der angeordneten Umprägung war, daß man wegen der Kürze der erlaubten Umlaufszeit die beschnittenen Stücke nicht mehr loszuwerden befürchtete und sich darum schon vor dem Endtermin der Einziehung allgemein weigerte, beschnittenes Geld weiterhin anzunehmen. Da der 4. Mai 1696 ein Montag war, kam faktisch nur Sonnabend der zweite Mai als Endtermin in Betracht.

[1]) Das „Silbergesetz" 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19 s. 11 setzte auf die Verwendung beschnittenen Geldes in anderer Weise als nach dem Umprägungsgesetz eine Strafe von der doppelten Geltung der Stücke.

[2]) Durch Gesetz 7. u. 8. Wilhelm III. C. 18.

[3]) Gesetz 7. u. 8. Wilhelm III. C. 5, wiederholt durch Proklamation vom 17. April 1697, die auch das Umprägungsgesetz bekräftigte.

„Die Schatzkammer war vom grauenden Tag bis Mitternacht von einer ungeheuren Menge belagert", sagt Macaulay[1]). „Es war notwendig, die Garden zur Aufrechterhaltung der Ordnung herbeizurufen. Am folgenden Morgen begann eine grausame Todesqual von ein paar Monaten . . . . Das meiste des alten Silbergeldes war verschwunden, das neue hatte sich noch kaum gezeigt . . . . . Bangemacher sagten voraus, das reichste und erleuchtetste Königreich in Europa werde auf den Stand jener barbarischen Gesellschaften gebracht werden, in denen eine Matte mit einem Beile, ein Paar Indianerschuhe mit einem Stück Wildpret erkauft würden."

In der Tat bildete das wenige neue Silbergeld zusammen mit den unbeschnittenen Sixpences und dem durchlochten gehämmerten Geld das einzige in valutarischer Stellung befindliche Geld. Es bestand in der Zeit während der Umprägung ein vorübergehender, ganz empfindlicher Mangel an valutarischem Geld, der im Großverkehr wie bei den kleinsten Einkäufen für den täglichen Haushalt wahrgenommen wurde. „Selbst ein wohlhabender Mann", sagt Macaulay[2]) „besaß selten die Mittel, die Wochenrechnungen seines Bäckers und Fleischers zu befriedigen".

Die geringe Quantität des vorhandenen Silbergeldes berührte an sich nicht die Stellung desselben als Währungsgeld. Die Zahlungsstockung, die in jener Zeit infolge der Umprägung eintrat, ist letzten Endes nur aus der valutarischen Eigenschaft des Silbergeldes zu erklären. Die Wechselkurse wurden in Silbergeld bezahlt, die Noten der Bank von England und der Goldschmiede darin eingelöst, der Staat zahlte letzten Endes darin. Es war das einzige Geld, das in jeder Höhe genommen werden mußte. Das Goldgeld war nach mannigfaltigen Schicksalen damals in die fakultative Stellung eingerückt. Jeder, der Geld zu fordern hatte, konnte auf Zahlung in Silbergeld bestehen, und die Gerichte mußten diese Forderung unterstützen. Aber auf einen harten Gläubiger, der streng an diesem Rechte

---

[1]) a. a. O. X. S. 187.
[2]) a. a. O. X. S. 188.

festhielt, wiesen die Leute nach Macaulays Wort[1]) auf den Straßen mit Fingern, und er wurde „von seinen eigenen Gläubigern mit Forderungen belagert, die ihn bald zur Vernunft brachten". Die wirtschaftliche Abhängigkeit des einen vom andern zwang eben den Einzelnen, den Schwebezustand bis zur vollendeten Umprägung in Geduld zu ertragen und sich zu helfen, so gut es ging. Nur so war die Aufrechterhaltung der Silberwährung trotz des Mangels an Silbergeld in jener momentanen Krisis möglich. Hätte ein jeder, der ein Recht darauf hatte, erbarmungslos vor Gericht Zahlung in Silbergeld verlangt, so wäre der Staat gezwungen gewesen, zu einer anderen Währung überzugehen.

Man half sich im Verkehr zunächst durch möglichste Einschränkung der Menge und Höhe der Zahlungen, mithin des Konsums und der Produktion. Man lebte einfacher. Die Lagerhäuser waren mit Produkten gefüllt, die keinen Absatz fanden. Arbeitgeber nahmen Masseneinstellungen ihrer Betriebe vor, weil sie nicht genügend Geld zur Auszahlung der Löhne bekommen konnten.

Außerdem gewann der Gebrauch von nicht in der Währungsstellung befindlichen (akzessorischen) Geldarten eine erhöhte Bedeutung. Goldgeld, Banknoten, Staatsnoten und schließlich Kupfergeld mußten das valutarische Geld ersetzen.

Im November 1696 führte die Bank von England die girale Zahlung ein, d. h. Zahlung infolge Übertragung von Werteinheiten von einem Guthaben auf ein anderes. Hierbei wurde der Gebrauch von Geld vermieden. Es wurden Summen von 5 Lst an überschrieben. Ein Pamphlet von 1697 schätzt die wöchentlichen Übertragungen auf 300 000 Lst[2]).

Abgesehen von den Zahlungsmitteln aber tat das Kreditsystem und die Hingabe an Zahlungsstatt gute Dienste. Wechsel und Schuldscheine von Privatpersonen, insbesondere aber der Goldschmiedbanken und der Bank von England, wurden in

---

[1]) a. a. O. X. S. 202.

[2]) Rogers, a. a. O. S. 83.

weitestem Umfange gegeben und genommen. Den Einnehmern in der Provinz wurde befohlen, das Geld durch Wechsel nach London zu remittieren, um das Land nicht vom letzten Silbergeld zu entblößen[1]). Schatzanweisungen der Regierung und Obligationen in Form von Scheinen und in Form von Kerbhölzern (sog. Tallies) zirkulierten weit. Die Schiffer der königlichen Marine wurden mit solchen Scheinen an Stelle von Geld befriedigt[2]). Diese als Hingabe an Zahlungsstatt benutzten Papiere und Hölzer waren in Wahrheit „Geldsurrogate", um ein Lieblingswort der Metallisten zu gebrauchen.

Neben dieser nur bei hoher Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung möglichen Anwendung des Kreditsystems in zahlreichen Formen konnte man aber auch die Rückkehr zum Tauschverkehr, zur Befriedigung mit Naturalien beobachten, dieser Erscheinung eines ganz primitiven Wirtschaftslebens.

Die infolge der Einziehung des Silbergeldes eingetretene Notlage wurde durch die Unklarheit der Behörden in der Durchführung der Gesetze vergrößert. Nach Macaulay hatten nicht zwei der Squires genau denselben Begriff von dem, was billig war. „In einem Kirchspiel wurden Leute in arger Verletzung des Gesetzes mit dem Fußblock bedroht, wenn sie sich weigerten, beschnittene Schillinge nach der Geltung anzunehmen. Im nächsten Kirchspiel war es gefährlich, solche Schillinge anders als nach dem Gewicht zu zahlen[3])." Im übrigen aber machte die Regierung alle Anstrengungen, um der Not ein Ende zu bereiten. Sie führte vor allem die Umprägung so schnell wie möglich durch.

Anfangs war es mit den Prägeleistungen schlecht bestellt. Obwohl die beschnittenen Münzen zum großen Teil schon im Januar 1696 eingeliefert wurden, kamen erst Ende Februar die ersten neuen Münzen zum Vorschein. Bis zum 24. März 1696 wurden nur 153467 Lst geprägt.

---

[1]) Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung und des Staates. 2. Aufl. 1911. S. 59.

[2]) Lawson, History of Banking. 1850 S. 208.

[3]) a. a. O. X. S. 200.

Mit der Ernennung Sir Isaac Newtons aber zum Wärter der Münzstätte am 25. März 1696 begann eine umfassende Reorganisation der betreffenden Betriebe, an der auch Sir Montague lebhaften Anteil nahm. Vor der Umprägung hatte man wöchentlich 15 000 Lst herstellen können. Montague verlangte Prägung von 30—40 000 Lst pro Woche, und die Münzbeamten erwiderten ihm, das sei unmöglich. Unter Newton jedoch betrug die wöchentliche Leistung bald 50 000, dann 60 000, 80 000, ja 100 000 und zuletzt 120 000 Lst[1]). Im Spätsommer kamen die im Umprägungsgesetz verlangten weiteren Münzstätten hinzu und zwar in Bristol, York, Exeter, Norwich und Chester. Hier wurden Arbeiter und Maschinen mit Kanonendonner, Glockengeläute und Freudenfeuer empfangen. Im Tower prägte man bis zum 30. Juni 1696 Lst 792 931, bis zum 7. August Lst 1 175 738, bis zum 10. Oktober Lst 1 704 874. Mit den Prägungen in der Provinz ergibt sich eine Summe von Lst 2 715 708, die bis zum 1. Januar 1697 hergestellt wurde.

Die Regierung bemühte sich, Silber in die Münzstätte zu ziehen. Sie gewährte in dem sog. Silbergesetz[2]) eine Prämie von 6 d pro oz. Silber von der Standard-Legierung für eine bestimmte Frist[3]). Dasselbe Gesetz verbot vom 5. Mai 1696 ab den Inhabern von Gasthäusern irgendwelcher Art, in ihrem Betrieb Silbergeschirr zu benutzen oder zur Benutzung zu stellen, ausgenommen Silberlöffel[4]). Diese auf den ersten Blick sonderbar anmutende Bestimmung gewinnt an Bedeutung, wenn

---

[1]) Macaulay, a. a. O. X. S. 199.

[2]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19.

[3]) Es wurde neugeprägtes Geld eingeschmolzen zur Erlangung dieser Prämie. Daher befahl ein späteres Gesetz 7. u. 8. Wilhelm III. C. 31, daß durch Eid des Besitzers und eines glaubwürdigen Zeugen zu beweisen sei, daß das Silber aus gesetzlichem Metall bestehe. Die Prämie wurde natürlich in Geld anderer Platte bezahlt. Man muß sich davor hüten, aus der Tatsache, daß der Silberpreis in der Münzstätte infolge der Prämie über der Geltung eines Silberstückes von gleicher Metallquantität stand, ein Agio des Silbergeldes zu konstatieren.

[4]) Die Bestimmung wurde erst 1769 aufgehoben durch Gesetz 9. Georg I. C. 1.

man bedenkt, daß in jener Zeit ein einziges Wirtshaus in der Nähe der Londoner Börse Silbergeschirr im Werte von 500 Lst besaß[1]).

Auch als das Silbergeld aus den auf diese Weise besser gespeisten Münzstätten in reicherem Strom sich ergoß, war anfänglich noch keine erhebliche Linderung des Mangels an valutarischem Geld zu verspüren. Dies war vor allem auf das Einschmelzen des neuen Geldes zum Zwecke platischer Verwendung und für den Export zurückzuführen. In der Zeit vor dem 4. Mai 1696 trug die Tätigkeit der Beschneider sehr dazu bei. Solange noch altes, beschnittenes Geld umlaufen durfte, wurde das neue Geld zum mindesten auch beschnitten, weit häufiger noch in beschnittenem Zustande dem Staat eingeliefert, wodurch ein doppelter Profit gemacht wurde. Oder man las die neuen Stücke aus und zahlte nur mit den beschnittenen alten. Diese Auslese war auch noch nach dem 4. Mai möglich, indem man das durchlochte, gehämmerte Geld und die nicht eingezogenen Sixpences mit Vorliebe als Zahlungsmittel verwendete und das neue Geld nach dem Material. Dadurch verschwand eine Menge neuen Geldes sofort wieder aus dem Verkehr. Außerdem aber glaubte man in weitesten Kreisen immer noch an eine baldige Erhöhung der Geltung des Silbergeldes. Die Regierung war infolge des Krieges in großen finanziellen Nöten. Man glaubte, sie werde sich eines Tages doch nicht anders als durch Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes helfen können. Zudem verbreiteten die Anhänger der Stuarts, die Jakobiten, mit Hartnäckigkeit derartige Gerüchte, um die ihnen verhaßte Regierung zu diskreditieren. So ist es verständlich, daß jeder nach Möglichkeit, solange der Zinsverlust nicht zu erheblich war, das neue Geld zurückhielt. Es konnte sich ja über Nacht vervielfältigen, ein mühelos in den Schoß fallender Gewinn.

Erst die Annahme mehrerer Resolutionen bald nach Eröffnung des Parlaments am 20. Oktober, durch welche das

---

[1]) Parliamentary History V, S. 973.

Unterhaus auf Antrag Montagues seinen Willen kundtat, die Ausprägenorm nicht zu ändern und alle Defizite aus der bisherigen Regierungszeit Wilhelms III. zu tragen, brachte das aufgespeicherte Geld ans Tageslicht. Die bald darauf erfolgte Einziehung des noch im Verkehr gebliebenen gehämmerten Geldes machte die letzte Möglichkeit einer Auslese der neuen Münzen innerhalb des Silbergeldes zunichte.

4. DIE EINZIEHUNG DES NOCH IM UMLAUF BEFINDLICHEN GEHÄMMERTEN GELDES.

Ende 1696 wurde die Einziehung des noch im Umlauf befindlichen gehämmerten Geldes (all hammered silver money clipped or unclipped) durch Gesetz[1]) begonnen. Damit wurden das durchlochte Geld und die unbeschnittenen Sixpences aus dem Verkehr genommen, denn auch diese waren durchweg gehämmertes Geld[2]).

Vom 4. November 1696 bis zum 1. Juli 1697 nahmen die Münzstätten die gehämmerten Münzen zu **5 sh 4 d** pro oz. Troy an. Dieser Satz überschreitet den Münzpreis um 2 d. Vom 14. November 1696 bis zum 1. Februar 1697 konnten die gehämmerten Münzen für Zahlungen an den Staat, die vor dem 1. Februar 1697 fällig wurden, zu **5 sh 8 d** pro oz Troy verwendet werden und für solche Zahlungen, die später fällig wurden, zum selben Satze bis zum 1. Juni 1697. Die Rate 5 sh 8 d übersteigt den Münzpreis um 6 d. Vom 1. Juni 1697 ab galt in Zahlungen an den Staat der Satz **5 sh 2 d** pro oz. gehämmerte Münze; er galt schon für Zahlungen unter Privaten vom 1. Dezember 1696 ab und ist identisch mit dem Münzpreis. Die staatlichen Einnahmestellen mußten die gehämmerten Platten unverzüglich an die nächste Münzstätte abliefern.

Das Gesetz setzte an Stelle der Zahlung in Münzen nach

[1]) 8. Wilhelm III. C. 2.

[2]) Nach Folke, a. a. O., S. 42 bestand das von 1696—1699 umgeprägte Geld durchweg aus vor 1662 hergestellten, also aus gehämmerten Münzen. Vgl. auch S. 22 dieser Abhandlung.

der Geltung die Zahlung in Münzen nach dem Gewicht, d. h. es machte das frühere Geld zu „morphisch-pensatorischem Zahlungsmittel". In der kurzen Spanne Zeit vom 14. November 1696 bis zum 1. Dezember 1696 blieben die Stücke jedoch Geld in Zahlungen Privater, während die Staatskassen sie nur noch als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel empfingen. Es war nicht gerade geschickt vom Gesetzgeber, den Zeitpunkt der pensatorischen Verwendung der gehämmerten Münzen in Zahlungen unter Privaten und in Zahlungen an den Staat zu trennen. Aber es handelte sich schließlich nur um 2 Wochen.

Auch sonst trug das Verhalten des Staates gewisse Inkonsequenzen in sich. Der Staat war bislang, indem er nach der Geltung einzog, Chartalist gewesen. Jetzt nahm er nach dem Gewicht an und wurde Metallist. Bei der Einziehung nach der Geltung fielen die Kosten selbstverständlich ausnahmslos auf den Staat, bei der Einziehung nach dem Gewicht war dies jedenfalls im Prinzip nicht sicher. Vielmehr entschied sich von Fall zu Fall, ob der Staat oder der Eigentümer gehämmerter Münzen den Schaden trug. Es kam hierbei auf die Unterwichtigkeit der Münzen und den Annahmesatz an. Praktisch waren die Raten allerdings, abgesehen vom Satze 5 sh 2 d pro oz, regelmäßig hoch genug, sodaß dem Staat das Minus zukam.

Die Durchführung des Gesetzes im Privatverkehr hätte den allgemeinen Gebrauch der Wage in Zahlungen notwendig gemacht. Man sträubte sich, von dieser unbequemen Zahlweise Gebrauch zu machen und weigerte sich häufig, die Münzen als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel anzunehmen. Ein weiteres Gesetz[1]) befahl daher, daß die gehämmerten Münzen in Zahlungen nach dem Gewicht genommen werden müßten. Wer sich gegen die Annahme sträubte, beginge damit „eine Verweigerung der gesetzlichen Münze des Reichs". Ein Schuldner konnte also die pensatorische Annahme gehämmerter Münzen erzwingen. Eine solche Zahlung war endgültig. Dies

[1]) 8. u. 9, Wilhelm III. C. 6.

galt vom 1. Februar 1697 ab. Das Gesetz hatte nicht etwa einen ausgedehnteren Gebrauch der Wage in privaten Zahlungen zur Folge, sondern die Wirkung, daß man sich erst recht bemühte, die Münzen an die Staatskassen loszuwerden oder sie in die Münzstätten brachte, die nach dem 1. Juni 1697 die höchste Annahmerate hatten. Dies war dem Gesetzgeber nur willkommen.

Eine weitere Parlamentsakte[1]) setzte schließlich der Eigenschaft der gehämmerten Münzen als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel ein Ziel. Vom 10. Januar 1698 ab durften gehämmerte Münzen in keinen Zahlungen mehr verwendet werden. Es blieb nur noch übrig, sie in die Münzstätten zu bringen[2]).

Die Einziehung des gehämmerten Geldes, das noch $3^1/_2$ Millionen Lst. betrug, vermehrte anfangs den Mangel an valutarischem Geld ganz erheblich, wovon Petitionen an das Parlament Zeugnis geben[3]). So war es gut, daß die Stücke wenigstens als morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel noch eine Weile fungieren konnten.

Zur Bestreitung der Kosten der Umprägung der gehämmerten Münzen wurden Zölle auf Papier, Pergament und Vellin gelegt[4]). Auch wurde abermals eine Prämie auf in die Münzstätte geliefertes Silber ausgesetzt und außerdem gestattet, verarbeitetes

[1]) 9. Wilhelm III. C. 2.

[2]) Übersicht über die Einziehung:

a) Die Münzstätte zahlt vom 4. November 1696—1. Juli 1697 5 sh 4 d pro oz.

b) Die gehämmerten Münzen sind in Zahlungen an den Staat bis zum 1. Februar 1697, bezw. bis zum 1. Juni 1697 morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel zu 5 sh 8 d pro oz., von da ab zu 5 sh, 2 d pro oz. Dies hört am 10. Januar 1698 auf.

c) Sie sind in Zahlungen unter Privaten noch bis zum 1. Dezember 1696 Geld; dann werden sie auch hierfür morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel zu 5 sh 2 d pro oz. Die Annahme wird am 1. Februar 1697 obligatorisch. Die Eigenschaft als Zahlungsmittel hört endlich am 10. Januar 1698 auf.

[3]) Commons Journals XI. S. 573—608.

[4]) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 7.

Silber (wrought plate) in Zahlungen an den Staat nach dem Gewicht zu 5 sh 4 d pro oz. zu verwenden. Dies galt vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1697 [1]).

Wir haben es hier mit Zahlung von Metall gleichgültig welcher Form nach dem Gewicht zu tun, d. h. mit pensatorischer Zahlung. So fehlt in jener Zeit keine der möglichen Zahlungsformen. Während der Umprägung des Silbergeldes haben wir das pensatorische, das morphisch-pensatorische, das chartale und das girale Zahlungsmittel angetroffen. Diese Mannigfaltigkeit macht jene Zeit so interessant, andererseits aber auch so kompliziert und undurchsichtig auf den ersten Blick.

Erst im Jahre 1699 wurde die Umprägung des Silbergeldes beendet, worauf der Münzbetrieb in den Münzstätten außer dem Tower wieder eingestellt wurde. Sie hatte $3^1/_2$ Jahre gedauert und bedeutete eine gewaltige Leistung in einer Zeit, in welcher die Kräfte der Nation ohnehin aufs äußerste angespannt waren. Insgesamt wurden hergestellt 6 882 908 Lst. 19 sh 7 d; davon im Tower 5 091 121 Lst. 7 sh 7 d, in den übrigen Münzstätten 1 791 787 Lst. 12 sh. Aus den zuerst eingezogenen „beschnittenen" Münzen wurden nach Haynes [2]) 2 715 508 Lst. geprägt, aus den als „unbeschnitten" im Sinne des Gesetzes erst später eingezogenen gehämmerten Münzen 3 621 742 Lst. Nach der Stückelung wurden geprägt:

Kronen	1 553 047 Lst.
halbe Kronen	2 329 570 „
Schillinge	3 232 680 „
Sixpences u. darunter	960 795 „

Die Kosten der Umprägung waren ungeheuer groß. Sie stellten sich in der Hauptsache als Minuseinkommen des Staates dar, weil die Einnehmer die Münzen zur Geltung empfingen und der Gewichtsverlust vom Staate getragen wurde, soweit nicht das gehämmerte Geld eine Ausnahme machte. Dazu kamen die besonderen vom Parlament bewilligten Summen für die Kosten der Umprägung selbst und endlich die Silberprämien.

[1]) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 8.

[2]) Mitgeteilt von Bouniatian, a. a. O. S. 72. Anm.

Es gibt leider keinen Bericht, der die Kosten nach diesen Gesichtspunkten unterscheidet. Lord Liverpool schätzt sie insgesamt auf 2 700 000 Lst. Für einen Gewichtsverlust von durchschnittlich 50% für $^2/_3$ der umgeprägten Summe berechnet er 2 294 302 Lst., für einen Gewichtsverlust von durchschnittlich 10% für das übrige Drittel 229 430 Lst. Schaden. 179 431 Lst. stellt er auf Rechnung von Münzausgaben. Wie hoch diese Kosten für die damalige Zeit waren, geht daraus hervor, daß sie die jährlichen ordentlichen Einkünfte des Staats, die nach Liverpool durchschnittlich 2 000 000 Lst. betrugen, um 700 000 Lst. überschritten[1]).

Die Umprägung des Silbergeldes ist als modifikatorische Änderung der Währung zu charakterisieren, da die Silberwährung beibehalten wurde und sich die Änderung innerhalb derselben vollzog. Sie war „exaktorisch", d. h. sie wurde durch einen Willensakt des Staates herbeigeführt. Der Staat stemmte sich dem Lauf der Dinge entgegen und setzte mit Anstrengung den Wechsel durch. Die Änderung war außerdem „restauratorisch", denn man kehrte zur ursprünglichen Währung zurück, indem man den tatsächlichen Metallgehalt des Silbergeldes wieder in Übereinstimmung brachte mit dem Münzfuß. Sie war endlich „steigend", d. h. das neugeprägte Geld hatte gegenüber dem alten eine Art positives Agio.

5. DAS GESETZ VON 1698 ÜBER EIN PASSIERGEWICHT DES SILBERGELDES.

Die Umprägung des Silbergeldes hatte dem englischen Geldwesen die Ordnung wiedergegeben. Es kam nun alles darauf an, ob es dem Staate gelang, den mit soviel Opfern geschaffenen, glücklichen Zustand in der Folgezeit aufrechtzuerhalten. Zum Schutz der Währung griff der Staat zu verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen.

Zunächst verschärfte er nochmals die Bestimmungen gegen das Nachmachen und Beschneiden von Silber- und Goldgeld

[1]) Liverpool, a. a. O. S. 85.

und verbot insbesondere ein negatives Agio für nachgemachtes oder auf ungesetzliche Weise im Gewicht verringertes Geld[1]).

Außerdem wurden die alten Bestimmungen über ein Passiergewicht des Silbergeldes erneuert. Schon ein Gesetz vom 1697 zur Regelung des Verfahrens in der Staatshauptkasse hatte u. a. befohlen, daß das von der Staatshauptkasse eingenommene Geld „in ganzen Summen oder anders" zu wiegen sei, worauf Geltung und Gewicht eingetragen werden solle, gemäß früherem, in Vergessenheit geratenem Brauch. Diese Wägung diente zur schnelleren Erledigung größerer Zahlungen und der späteren Kontrolle[2]). Sie machte ein Zählen der einzelnen Geldstücke überflüssig. Man wog in größeren Mengen und stimmte das Gewicht ungefähr, dann war alles in Ordnung. Durch das Wiegen wurden die Silberstücke also nicht zu morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln. Wie sie im ganzen Reich nach der Geltung umliefen, so mußte sie auch die Staatshauptkasse nach wie vor nach der Geltung annehmen.

Ein weiteres Gesetz aus dem Jahre 1698[3]) verband mit dem Wiegen den Zweck, nachgemachtes oder allzu unterwichtiges Silbergeld dem Verkehr zu entziehen. Die Wiegevorschrift wurde auf die Generaleinnehmer ausgedehnt. Diese und die Staatshauptkasse hatten alles nachgemachte und anders als durch „vernünftige Abnützung" (reasonable wearing) im Gewicht herabgesezte Silbergeld zu zerschneiden oder auf andere Weise zu deformieren und dem Zahlunganbietenden darauf zurückzugeben. Insbesondere sollte die Staatshauptkasse

---

[1]) 8. u. 9. Wilhelm III, C. 26 (1697). Auf obiges Delikt wurde die Todesstrafe gesetzt. Ebenso auf Entwendung von Münzwerkzeugen und -Maschinen aus der Münzstätte oder auf Nachmachen derselben. Schließlich auf Versilbern oder Vergolden von Geld zwecks Nachmachens und auf Verkauf von Legierungen für Falschmünzerei. „made perpetual", 7. Anna, C. 25, s. 3.

[2]) 8. u. 9. Wilhelm III. C. 28, s. 1, s. 12, s. 13, vergl. besonders s. 12: „all the money which was received that Day to be first weighed in the Bags that so it might be seen or guessed very near wether the Teller or his Clerk puts in and takes out his money truly."

[3]) 9. u. 10. Wilhelm III. C. 21.

den Einnehmern gegenüber so verfahren. Auch in Zahlungen unter Privaten sollte nachgemachtes und über vernünftige Abnützung hinaus im Metallgehalt verringertes Silbergeld zerschnitten und zurückgegeben werden.

Dieses Gesetz zeigt nicht den geringsten Fortschritt gegenüber den älteren Bestimmungen über ein Passiergewicht des Silbergeldes. Der Begriff „reasonable wearing", der nur beschnittenes Geld mit Sicherheit ausschloß und im übrigen vieldeutig war, wurde beibehalten. Es wurde auch wieder gesagt, daß bei Streit darüber, ob Silbergeld mit Recht zerschnitten worden sei, gewisse Behörden die Entscheidung haben sollten.

Diese Maßnahmen konnten darum auch keine andere Wirkung haben, als die älteren gleicher Art. Sie konnten eine erneute allmähliche Gewichtsverringerung des Silbergeldes nicht verhindern. Wie lax das Gesetz sogar von den Staatskassen befolgt wurde, dafür ist ein Bericht Newtons aus dem Jahre 1701 ungeheuer bezeichnend[1]). Er sagt, daß die Generaleinnehmer der Landtaxe, der Glasfenstersteuer, der Geburten- und Heiratssteuer falsches Geld wohl zurückwiesen, aber nicht zerstörten. Ebenso verfahre die Bank von England aus Furcht, ihre Kunden an die Goldschmiede zu verlieren. Newton redet nur von nachgemachtem Geld, wie weitherzig müssen jene Einnahmestellen dann erst gegenüber beschnittenem oder abgenütztem Silbergeld gewesen sein!

Auf der Höhe der Situation versäumte es die Regierung, eine wirklich Erfolg versprechende Maßregel gegen einen erneuten Verfall der Währung zu treffen und beging damit einen verhängnisvollen Fehler. Das allein Richtige wäre die Festsetzung einer durch eine Zahl eindeutig bestimmten Maximalgrenze für den erlaubten Gewichtsverlust des Silbergeldes gewesen, über den hinaus Silbergeld wohl in Zahlungen an den Staat, nicht aber mehr in Zahlungen von Seiten des Staates gebraucht werden durfte. Ob eine solche Maßregel ohne eine umfassende Reorganisation des Kassenwesens und der Finanzverwaltung genügt hätte, ist eine andere Frage.

[1]) Horton, a. a. O. S. 262. Der Bericht ist vollständig abgedruckt.

6. DIE SILBERPREISE.

Vor der Umprägung standen die Preise für Silber von Standard Feinheit erheblich über dem Münzpreis wie besonders die Notierungen der Jahre 1694 u. 1695 beweisen[1]). Der Silberpreis betrug am 29. November 1695 6 sh 5 d, am 10. Januar 5 sh 11 d, während der Münzpreis bekanntlich nur 5 sh 2 d hoch war. Eine Folge dieser Preissteigerung war die tatsächliche Schließung der Münzstätte für Silber[2]). Der hohe Preis des Silbers war im Zusammenhang mit der Unterwichtigkeit des Silbergeldes entstanden. Man konnte, von den Verboten vorläufig ganz abgesehen, nicht durch Einschmelzen von Silbergeld in Höhe von 5 sh 2 d in den Besitz von 1 oz. Silber gelangen. Ein Steigen des Silberpreises über den Münzpreis war vielmehr solange möglich, bis es sich lohnte, auch das unterwichtige Silbergeld einzuschmelzen. Wenn z. B. bei einer durchschnittlichen Unterwichtigkeit von 50% der Silberpreis über den doppelten Münzpreis, also 10 sh 4 d, hinausging, war es vorteilhaft, 10 sh 4 d in unterwichtigem Silbergeld einzuschmelzen, wodurch man eine Unze Standardsilber erhielt. Höher konnte der Silberpreis nicht steigen. Zwischen dieser oberen Preisgrenze, die keine feste war, weil sie sich mit zunehmender Unterwichtigkeit des Silbergeldes verschob, und der festen unteren Preisgrenze, dem Münzpreis, mußte der Silberpreis je nach Angebot und Nachfrage schwanken. Wie hoch er stieg, hing ganz allein vom Markte ab, insbesondere brauchte er nicht im Verhältnis zu der Unterwichtigkeit des Silbergeldes in die Höhe zu gehen.

Nach vollendeter Umprägung nun enthielten 5 sh 2 d Silbergeld tatsächlich wieder eine Unze Silberbullion, die man

---

[1]) Rogers, a. a. O. S. 171.

[2]) Dies führte zu den absonderlichsten Versuchen, Silber in die Münzstätte zu ziehen. Ein Gesetz 1. Wilhelm und Maria C. 30 (1689) gestattete, Silber oder Gold vermittelst der Scheidekunst aus Legierungen zu gewinnen, was bisher verboten war, wenn das Silber und Gold in die Münzstätte gebracht werde.

durch Einschmelzen gewinnen konnte. Darum war ein Steigen der Silberpreise über 5 sh 2 d unmöglich. Durch die Umprägung mußten darum die Silberpreise auch wieder auf den Münzpreis zurückgebracht werden. Sehen wir uns die Notierungen daraufhin an. Der 4. Mai 1696 war der Endtermin für die Einlieferung beschnittenen Geldes. Ende Juni 1696 kam das neugeprägte Geld in reichlicherem Strom aus der Münzstätte. Die Silberpreise betrugen[1]):

23/25. Juni 1696	5 sh 1 d
27/30. „ „	
10. Juli „	5 sh 2 d
14/16. „ „	5 sh 1 d
16/18. „ „	5 sh 2 d
1/4. August „	5 sh 1 d
11/13. „ „	5 sh 2 d
15/17. „ „	
18/20. „ „	5 sh 1 d
22/25. „ „	
26/29. „ „	
29. August/1. September	
im Okt. u. Novbr. 1696	

Die Notierungen aus dem Jahre 1697 zeigen stärkere Schwankungen. Am 23/26. Januar 1697 erreichte der Silberpreis seinen tiefsten Stand, 4 sh 11 d. Im Jahresdurchschnitt 1697 aber steht der Marktpreis dem Münzpreis noch näher als 1696.

Wir sehen, der Marktpreis für Silberbullion sank infolge der Umprägung nicht nur auf den Münzpreis, sondern sogar ein wenig unter ihn. Diese Abweichungen nach unten erklären sich aus dem Zinsverlust, den man in der Zeit erlitt, während deren man auf die Auslieferung der aus dem eingebrachten Bullion geprägten Geldstücke warten mußte. Das kam gerade damals, wo die Münzstätten mit Arbeit überhäuft waren, in Betracht.

---

[1]) Kalkmann, a. a. O. S. 130/131.
Rogers, S. 171.

Bisher haben wir die Gesetze gegen das Einschmelzen und den Export von Geld außer Acht gelassen. Wir wissen, daß sie auf die inländischen Preise so gut wie keine Wirkung hatten. Da aber nur die Preise exportierbaren Bullions regelmäßig notiert wurden, bezogen sich die oben angegebenen Silberpreise auf fremdes Silber und bewiesen also, daß im Augenblick der Export englischen Silbers genügend groß war, um die Einwirkungen der Gesetze auf die Preisbildung fremden Bullions auszuschalten.

Dies konnte sich aber je nach den Umständen ändern. Insbesondere konnte bei plötzlicher Steigerung der Nachfrage nach Silber für den Export das heimliche Angebot englischen Silbers nicht mehr ausreichen. Denn dieser Handel mit englischem Silber für den Export wurde auf gewissen Umwegen und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln vorgenommen, wie es ja in der Natur der Sache lag, und war darum einem unvermittelt auftretenden, größeren Bedarf infolge mangelnder Akkomodationsfähigkeit nicht gewachsen. Es gab eine Grenze, über die hinaus die Umgehung der Gesetze schwieriger wurde. Wenn der Handel ungesetzlichen Bullions durch Dritte vermittelt wurde, was bei größerer Nachfrage mehr der Fall war, so verlangten diese eine Risikoprämie. Das Einschmelzen des Geldes verursachte Unkosten, die bei größerer Menge stärker in die Erscheinung traten. Aus all diesen Gründen erklärt es sich, daß schon 1698[1]) der Preis fremden Silbers manchmal um 1 d über dem Münzpreis stand. Nach Newton ging der Silberpreis sogar 1701 um 3, 6 ja 7 d über den Münzpreis in die Höhe, jedesmal infolge besonders großer Nachfrage[2]). An anderer Stelle führt Newton diese gelegentliche Preissteigerung vor allem auf diejenige Nachfrage nach Silber zurück, die jeweils durch die Abfahrt einer größeren Flotte nach Ostindien hervorgerufen wurde[3]).

---

[1]) Rogers, a. a. O. S. 171.

[2]) Bericht vom 20. Januar 1701, abgedruckt Horton a. a. O. S. 261/262.

[3]) Bericht vom 21. September 1717, s. Lawson a. a. O. S. 481, s. auch Liverpool a. a. O. S. 90 Anm.

Nach dem Vorigen können wir uns klar darüber werden, ob infolge der Umprägung eine feste obere Preisgrenze für das Silber (Argyrophantismus) und damit ein fester Preis dafür (Argyrodromie) eintrat, da eine feste untere Preisgrenze (Argyrolepsie) nach wie vor infolge der freien Ausprägbarkeit des Silbers vorhanden war. Das Silbergeld war valutarisch und das einzige obligatorische Geld. Es war daher unbedingt erlangbar. Auf seine Verwertung in England selbst, also auf die Preisbildung englischen Silbers hatten die Verbote platischer Verwendung desselben tatsächlich keinen Einfluß. Der Umstand, daß man durch Einschmelzen englischen Silbergeldes in den Besitz von Silber gelangen konnte, war auch für die Preisbildung des exportierbaren Silbers wesentlich, allein der Eid für zu exportierendes Bullion hinderte die Entstehung einer festen oberen Preisgrenze. Aber auch für englisches Silber war auf die Dauer keine feste obere Preisgrenze gegeben, da durch keine wirksamen Maßnahmen für die Erhaltung der Vollwichtigkeit des Silbergeldes gesorgt war.

Alles in allem kommen wir also zu dem Ergebnis, daß durch die Umprägung ein fester Preis des Silbers in England nicht erzielt wurde.

7. DIE INTERVALUTARISCHEN KURSE.

Die internationalen Handelsbeziehungen bringen es mit sich, daß die Kaufleute der verschiedenen Staaten aneinander zu zahlen haben. Diese Zahlungen müssen in dem Geld der verschiedenen Staaten geleistet werden und zwar letzten Endes immer im valutarischen Geld. Je nachdem nun im Auslande eine große oder geringe Nachfrage nach dem valutarischen Gelde eines Staates besteht, schwankt dasselbe im Kurs; die Summe, die in fremdem Gelde dafür gegeben wird, ist danach verschieden groß. Da der Ankauf des Geldes anderer Staaten heutzutage meist auf dem Umweg durch Wechsel erfolgt, redet man von Wechselkursen. Es ist aber besser, nach dem Vorgang von Professor Knapp die Bezeichnung „intervalutarische

Kurse“ zu wählen, da es sich ja um den Preis valutarischen Geldes ausgedrückt im valutarischen Gelde des anderen Staates handelt.

Die intervalutarischen Kurse standen in den Jahren vor der Umprägung äußerst ungünstig für England. Dies versuchte die Metalltheorie aus der Unterwichtigkeit des Silbergeldes zu erklären, wobei ihr nur die Tatsache rätselhaft war, daß die intervalutarischen Kurse nicht im Verhältnis zur Unterwichtigkeit des Silbergeldes, also um etwa 50%, sondern bedeutend weniger sanken.

Am wichtigsten waren für England in jener Zeit die intervalutarischen Kurse mit Holland, dessen Haupthandelsplatz Amsterdam war. Wie ein Blick auf die Notierungen des Jahres 1695 beweist[1]), stellten sich die Kurse auf Amsterdam tatsächlich für England sehr nachteilig. Ihr tiefster Stand am 16. August betrug 27 Schillinge Flämisch auf 1 Pfund Sterling, während das Pari, der Nullpunkt, von dem aus man ein Steigen und Fallen der intervalutarischen Kurse für England oder Holland beurteilte, 37 1/27 Schillinge Flämisch ausmachte[2]).

Der Grund für das Fallen der intervalutarischen Kurse zu Ungunsten Englands lag aber nicht in der Unterwichtigkeit des Silbergeldes, sondern in der großen Nachfrage nach holländischem Geld. England hatte während des seit 1689 tobenden Krieges mit Frankreich gewaltige Zahlungen für die auf dem Kontinent, besonders in Flandern, kämpfenden Söldnerheere zu machen und zwar in holländischem Gelde[3]). Die Kriegsausgaben im Auslande erreichten bis zum Frieden von Ryswick am 20. September 1697 eine Höhe von 36 272 200 Lst, also

---

[1]) Die Notierungen sind mitgeteilt von Rogers a. a. O., S. 165.

[2]) Rogers a. a. O., S. 165, nach einem zeitgenössischen Traktat von Alexander Justice. Ein Pfund Flämisch (1 Lvl.) = 20 Schillinge Flämisch (svl.) = 20. 12 Pfennige Flämisch (ℊ vl.) oder Groots.

[3]) Die Bank von England übernahm diese Geldsendungen der Regierung gegen Vergütung. Sie bemühte sich vergeblich in Holland um die Erlaubnis, in Antwerpen Geld für die Bezahlung der englischen Armee in Flandern prägen zu dürfen. Rogers, a. a. O., S. 29.

von jährlich mehr als 4 000 000 Lst. Hinzu kam, daß infolge des Krieges der englische Export zurückging. Die französischen Kaperschiffe legten den englischen Überseehandel lahm. In jene Zeit fielen ferner große Mißernten, welche eine ganz riesige Getreideeinfuhr und damit große Zahlungen ans Ausland zur Folge hatten.

Daß das valutarische Geld in England aus Metall bestand, konnte nun allerdings eine gewisse Bedeutung für die intervalutarischen Kurse gewinnen. Das englische Geld hatte im Ausland einen Minimalkurs, welcher sich nach der dortigen Wertschätzung seines Materials in ausländischen Werteinheiten richtete. Diese Wertschätzung war veränderlich. Aber wenn im Auslande Barverfassung für Silbergeld existierte oder wenn man durch Deponierung von Silberbarren in einer ausländischen Bank stets in den Besitz einer bestimmten Zahl Werteinheiten kommen konnte, wie es in Amsterdam geschah, war eine feste Norm dafür gegeben. Der Minimalkurs des englischen Geldes wurde durch das Verbot der Ausfuhr englischer Münzen zwar gedrückt, aber nicht aufgehoben, weil die Gesetze umgangen wurden. Vor allem war er infolge des Verbots veränderlich. Der Minimalkurs wäre dann in Erscheinung getreten, wenn die Kurse so tief gesunken wären, daß es sich gelohnt hätte, englisches Geld trotz seiner Unterwichtigkeit einzuschmelzen und zu exportieren, um durch Verkauf oder Ausprägung im Auslande fremde Werteinheiten zu erlangen. Die intervalutarischen Kurse hätten dann nicht tiefer herabgehen können. Praktisch kam es allerdings nicht zum Einschmelzen des unterwichtigen Silbergeldes. Denn es war bei Tiefstand der Kurse weit lohnender, Silber für das unterwichtige Geld zu kaufen und dieses zu exportieren, um dafür fremdes Geld zu erwerben. Der Silberpreis entsprach ja bei weitem nicht der Unterwichtigkeit des englischen Geldes.

Nach der Umprägung nun war das englische Geld wieder vollwichtig. Infolgedessen hatte es nunmehr einen anderen Minimalkurs; gleichzeitig fiel der Umweg über den Silberexport in der Hauptsache weg, da der Silberpreis jetzt ungefähr mit

dem Münzpreis übereinstimmte. Der neue Minimalkurs konnte also auch praktisch in Erscheinung treten. Die intervalutarischen Kurse mußten nach erfolgter Umprägung mindestens auf den neuen Minimalkurs heraufgehen. In der Tat ist nun Ende 1696 ein Steigen der intervalutarischen Kurse zu beobachten. Während der Kurs auf Amsterdam bisher im Jahre 1696 zwischen 29 und 31 Schillingen Flämisch geschwankt hatte, stieg er am 31. Juli auf 33 Schillinge 7 Pfennige Flämisch, am 11. September auf 35 Schillinge 2 Pfennige Flämisch, im Oktober auf 36,5 und 36,8, erreichte am 13. November mit 37 Schillingen Flämisch das Pari und stand bis zum 8. Januar 1697 über Pari. Allerdings sind einige Male Rückschläge zu bemerken. Am 21. August 1696 stellte sich der Kurs auf 28,10 und am 23. Oktober 1696 auf 31,8, am 30. Oktober auf 31,6. Dies erklärt sich daraus, daß das neugeprägte Geld erst nach und nach in den Besitz aller kam. An die Einziehung des alten, gehämmerten Geldes ging man erst im November 1696, bis dahin kam es auch für Zahlung der intervalutarischen Kurse in Frage. Auch war das Ausfuhrverbot für englisches Geld ein Faktor, der den Minimalkurs jeweils mehr oder weniger beeinflussen konnte, je nachdem es im einzelnen Falle größere oder geringere Wirkung erzielte, was auf die näheren Umstände ankam. Jedenfalls stand der Kurs auf Amsterdam in den folgenden Jahren ganz bedeutend höher als vorher; vom 6. November 1696 bis zum 30. Juli 1703 — weiter sind die Notierungen nicht vorhanden — ging er nie unter 34,1. Bis zum August 1702 war 35,2 der tiefste Stand. Der intervalutarische Kurs brauchte nun natürlich Ende 1696 nicht nur auf den neuen Minimalkurs zu steigen, sondern er konnte darüber hinausgehen, wenn englisches Geld auf dem Markte sehr begehrt wurde. Im November 1696 stieg der Kurs auf Amsterdam, wie gesagt, über Pari. Damals wurden ausländische Investierungen in England wieder in größerem Umfange gemacht. Das Parlament hatte Ende Oktober erklärt, das sämtliche Defizite aus der Regierungszeit Wilhelms III. gedeckt würden. Dies schuf eine gewisse Sicherheit für die Ausländer. In einem

Bankausweis der Bank von England vom 10. November 1696[1]) befindet sich eine in Holland von der Bank von England aufgenommene Anleihe in Höhe von 300 000 Lst. Am Ende des Krieges betrugen die Anlagen ausländischer Kapitalisten, insbesondere der Holländer in der englischen fundierten Staatsschuld 14 522 925 Lst. Diese Investierungen mußten in englischem Geld gemacht werden, beeinflußten also die intervalutarischen Kurse durch Nachfrage nach englischem Geld zugunsten Englands. Soweit Stimmungen bei der Kursbildung mitspielten, waren sie Ende 1696 dazu angetan, eine Steigerung der Kurse zum Vorteil Englands hervorzurufen. Die oben erwähnten Parlamentsbeschlüsse wirkten in diesem Sinne, ebenso die Erklärung des Parlaments vom 20. Oktober, die eine Änderung der Ausprägenorm des Silbergeldes endgültig ablehnte. Die Umprägung des am meisten beschnittenen Silbergeldes hatte dem englischen Geldwesen die Ordnung wiedergegeben, und die im November 1696 begonnene Einziehung des gehämmerten Geldes bewies, daß man das Werk lückenlos zum Abschluß zu bringen gewillt war. Die Hoffnungen, welche die Gegner der Regierung im In- und Auslande auf den Zustand des Geldwesens gesetzt hatten, waren zuschanden geworden.

Der intervalutarische Kurs konnte nun nur bis zu einer gewissen Maximalgrenze steigen, nämlich bis es lohnend wurde, statt englisches Geld zu kaufen, Silber aus dem Auslande in die königliche Münzstätte zu schicken, die es frei ausprägte. Dieser Maximalkurs war, abgesehen von dem Preis des Silbers im Auslande und den Transport- und Versicherungskosten, ein fester, denn die königliche Münzstätte gab jederzeit 5 sh 2 d pro oz Silber. Der Minimalkurs des englischen Geldes aber war, abgesehen von den Kosten des Einschmelzens, des Transports und der Versicherung[2]) und der Wirkung des Ausfuhrverbots, kein fester, weil die Regierung nicht dafür gesorgt hatte,

[1]) Commons Journals, Bd. XI. S. 614.

[2]) Nach Cantillon, Essai sur la nature du commerce en général. 1756 S. 335 betrugen die Transport- und Versicherungskosten London-Amsterdam höchstens 2 %.

daß das englische Geld durch ein Passiergewicht immer einen gewissen Mindestmetallgehalt behielt. Daher war es auf die Dauer nicht möglich, daß sich die Bewegungen der intervalutarischen Kurse nur innerhalb einer ungefähr festen Minimal- und Maximalgrenze vollzogen. Eine Befestigung der intervalutarischen Kurse, die dem Handel sehr zum Segen gereicht hätte, kam also nicht zustande[1]).

[1]) Daß sich die Warenpreise in jener Zeit unabhängig von der Unterwichtigkeit oder Vollwichtigkeit der Münzen bewegten — eine für den Chartalisten selbstverständliche Tatsache — haben Tooke und Bouniatian a. a. O. an Hand umfangreichen Materials überzeugend dargetan.

IV. Abschnitt.

DAS GOLDGELD VON 1663 BIS 1699.

1. DIE ZEIT VON 1663 bis 1695.

Am 24. Dezember 1663 erging ein Befehl an die Münzbeamten[1]) (Mint-indenture) zur Ausprägung einer neuen Goldmünze, Guinea genannt. Diesen Namen erhielt sie zu Ehren der afrikanischen Kompagnie, welche von der Guinea-Küste Gold holte. Das Wappen der Kompagnie, ein Elephant, sollte der Guinea, wie auch einigen Silbermünzen, aufgeprägt werden. Auch halbe Guineas waren herzustellen. Aus dem Troypfund Kronengold, welcher Standard allein benutzt werden durfte, sollten $44^1/_2$ Guineas ausgebracht werden. Die Guineas und ihre Stückelungen waren die einzigen Goldmünzen, die seit 1663 in der königlichen Münzstätte geprägt wurden.

Das Mint-indenture bestimmte für die Guinea eine Geltung von 20 sh, für die halbe Guinea eine solche von 10 sh. Nach einem anderen Mint-indenture von 1670 waren auch Doppelguineas und 5-Lst.-Stücke herzustellen zur Geltung 40 und 100 sh[2]). Die 5-Lst.-Stücke spielten nur die Rolle eines Kuriosums. Die Geltung von 20 sh für die Guinea und die entsprechende Geltung für ihre Stückelungen wurde auch in einem Mint-indenture von 1686[3]) und in allen Mint-indentures bis 1718 festgehalten.

Die Bestimmung des Mint-indentures von 1663 und der folgenden Mint-indentures genügte nach englischem Recht voll-

[1]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 229.
[2]) Ruding, a. a. O. II. S. 13.
[3]) Horton, a. a. O. S. 233.

kommen, um der Guinea gesetzliche Geltung und Annahmezwang zu geben[1]). Es war zwar im allgemeinen Brauch, daß die Geltung außerdem durch Proklamation ausdrücklich erzwungen wurde. In den Council-books befindet sich auch ein Befehl, eine solche Proklamation für die Guinea zur Erzwingung ihrer Geltung vorzubereiten. Sie scheint aber nicht ergangen zu sein[2]). Aber auch ohne diese Proklamation müssen wir die Guinea zunächst als Geld und zwar als obligatorisches, und da es nicht eingelöst wurde, definitives Geld auffassen. Die in allen mint-indentures wiederholte Festsetzung der Geltung von 20 sh wäre sonst gänzlich sinnlos gewesen.

Bald nach 1663 — ein genaues Datum steht nicht fest — stieg die Guinea auf dem Markte über diese Geltung von 20 sh, und auch die öffentlichen Kassen nahmen sie zu erhöhtem Kurse an. In der Literatur wurde bisher immer die Meinung vertreten, daß die öffentlichen Kassen die Guinea zum Marktkurse, d. h. zu einem sich jeden Tag ändernden Kurse annahmen, so von Horton[3]), Liverpool[4]), Kalkmann[5]), Helfferich[6]), Lexis[7]), und Philippovich[8]). Einige reden hierbei sogar von einem bestimmten Währungssystem, von „Alternativ- oder Parallelwährung" und von einer ganz bewußten Politik der Regierung. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß diese Schriftsteller ihre Darstellung lediglich aus der tatsächlichen Lage der Dinge entnehmen, und daß ihnen bei dem Mangel an Nach-

---

[1]) Ruding, a. a. O. I. S. 2 und besonders S. 3.
Horton, a. a. O. S. 105.
Das Gesetz 19. Heinrich VII. C. 5 (1503) befiehlt, daß alle Gold- und Silbermünzen „shall be current for the sum they were coined for."

[2]) Liverpool, a. a. O. S. 78.

[3]) a. a. O. S. 71.

[4]) a. a. O. S. 78.

[5]) a. a. O. S. 15.

[6]) a. a. O. S. 62.

[7]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 558/559, dritte Auflage.
Handbuch der Politik 1912. Bd. II. S. 132.

[8]) Grundriß der politischen Ökonomie. 9. Aufl. 1911. Bd. I. S. 314.

richten über die Geschichte der Guinea in jener Zeit kein genügendes und unter allen Umständen beweiskräftiges Material zur Verfügung stand. Insbesondere ist keine Anweisung an die öffentlichen Kassen bekannt, die Guinea zum Marktpreis anzunehmen. Die bisherige Darstellung hat darum nur den Wert einer Hypothese.

Setzen wir sie aber zunächst als richtig voraus, so müssen wir uns doch gegen die theoretische Auffassung der vom Staate so behandelten Guinea wenden. Sie wurde als „Geld ohne festen Nennwert" betrachtet[1]). Nun ist aber der „feste Nennwert", d. h. die Geltung, eine wesentliche Eigenschaft des Geldes. Mit dem Schwinden der Geltung hörte die Guinea darum auf, Geld zu sein. Sie degenerierte zu einer Handelsmünze; ihr Preis bestimmte sich auf dem Markte wie der von Zucker und Kaffee, und der Staat nahm am Guineahandel durch Annahme an den Kassen teil. Das Geld hat Zahlungsfunktionen zu erfüllen, es ist als Geld kein Gegenstand, an dem man profitieren oder verlieren kann, es spielt lediglich bei Käufen und Verkäufen die Vermittlerrolle und ist als Vermittler völlig indifferent. Eine Münze mit schwankendem Kurs, dessen Beweglichkeit sogar vom Staate unterstützt wird, ist völlig ungeeignet, Zahlungsfunktionen zu erfüllen. Sie ist Spekulationsobjekt, man kann an ihr gewinnen oder verlieren, wie könnte sie da die unparteiische Rolle des Geldes übernehmen?

Die Regierung war sich allerdings damals nicht bewußt, daß sie mit einer Annahme zum Tageskurs die Geldeigenschaft der Guinea fallen ließ. Denn die herrschende Theorie, unter deren Einfluß die Regierung handelte, betrachtete die Goldmünzen, ob sie eine feste Geltung hatten oder nicht, als Ware gegenüber dem Silbergeld. Wenn der Staat die Guinea zum Tageskurse annahm, so verzichtete er damit tatsächlich auf die Geltung der Guinea von 20 sh. Diese Geltung wäre nur noch in Betracht gekommen, wenn jemand einen Gläubiger zur Annahme der Guinea zu 20 sh hätte zwingen wollen. Daß es

[1]) Kalkmann a. a. O. S. 16.

dazu nicht kam, ist selbstverständlich, denn es hätte nur Schaden gebracht. Faktisch verlor also die Geltung von 20 sh jede Bedeutung. Die Auffassung der Guinea als Handelsmünze erklärt die Tatsache, daß die Annahme der Guinea seitens Privater zu dem erhöhten Kurse fakultativ war ohne weiteres. Niemand kann gezwungen werden eine Münze zu einem Kurse anzunehmen, der sich jeden Tag ändert. Es war wohl, solange die öffentlichen Kassen die Guinea zum Tageskurs annahmen, Sicherheit vorhanden, daß man sie los wurde, aber nicht, daß man sie zu dem Preis los wurde, zu dem man sie empfangen hatte. Wer Guineas akzeptierte, beteiligte sich am Guineahandel auf eigene Verantwortung.

Kalkmann gibt auch eine Erklärung dafür, wie der Staat dazu kam, die Guinea zum Tageskurs zu akzeptieren[1]). Er wollte dem Abfluß des Goldgeldes infolge eines positiven Agios desselben vorbeugen. Es ist klar, daß die Goldmünzen im Lande festgehalten werden mußten, wenn der Staat faktisch auf eine Geltung derselben verzichtete und sich nach ihrem Marktpreis richtete. In der Tat ist denn auch festzustellen, daß die Goldmünzen in der Hauptmasse in England blieben.

Die Prägeziffern für Gold, das, wie wir wissen, seit 1666 ebenso wie das Silber für jeden kostenlos geprägt wurde, waren während der Regierung Karls II. von 1660—1685 nicht sonderlich hoch. Es wurden hergestellt:

in Silbergeld 3 722 180 Lst. 2 sh 8 d.
in Guineas 177 253 Lst. 19 sh 5 d.

Dies wurde aber unter Jakob II. und Wilhelm und Maria anders. Von 1685 bis 1688 weisen die Münzberichte

2 113 638 Lst. 2 sh 8 d in Gold
gegenüber nur 518 316 Lst. 9 sh 5 d in Silber

auf. Von 1688 bis 1694 wurden

443 328 Lst. 15 sh 6 d in Gold
gegenüber 79 026 Lst. 9 sh 4 d in Silber

ausgebracht. Die riesige Zunahme des Goldimports und der

[1]) a. a. O. S. 15 ff.

Ausprägung von Gold von 1685 bis 1694 erklärt Kalkmann daraus, daß der Preis der Guinea durch die Annahme an den Staatskassen zum Marktpreis künstlich gesteigert wurde[1]). Die Guinea stieg mit dem Goldpreis, aber hatte sie einmal einen bestimmten Kurs erreicht, so konnte sie nicht wieder sinken, auch wenn der Wert des Goldes sank. Denn es bestand von Seiten des Staates jederzeit Nachfrage nach Guineas zu diesem Kurs. Es lohnte sich daher, Gold im Auslande zu kaufen und in die Münzstätte zu bringen. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem durch den Staat hochgehaltenen Guineakurs war gewonnen. Englisches Gold in die Münzstätte zu bringen lohnte sich allerdings nicht, denn infolge der freien Ausprägbarkeit des Goldes in Guineas konnte der Goldpreis in England nicht erheblich unter einen dem jeweiligen Kurs der Guinea entsprechenden Preis fallen.

Die Erklärung Kalkmanns gibt nun aber keine Antwort auf die Frage, warum man in der langen Zeit von 1663 bis 1685 nicht den Vorteil erfaßte, der darin lag, daß die Regierung Guineas zu jedem, auch dem unmöglichsten Kurs annahm. Die Prägeziffern für Gold in dieser Periode sind, wie wir gesehen haben, äußerst niedrig. Ferner stieg der Guineakurs im Jahre 1667 gelegentlich der Einfahrt der holländischen Kriegsflotte in die Themsemündung auf 25 sh[2]), ohne auf dieser Höhe zu bleiben, was gegen die Auffassung Kalkmanns spricht. Auch werden wir noch hören, daß die Regierung gegen Ende der Entwicklung sich weigerte, Guineas zum erhöhten Kurs anzunehmen, eine Tatsache, von der Kalkmann nichts wußte. Endlich ist zu beobachten, daß die Guinea längere Zeit auf jeweils 21 sh, 21 sh 6 d, und 22 sh stand[3]), was gegen die mögliche Steigerung des Guineakurses infolge der Annahme der Guinea an den öffentlichen Kassen zum Tageskurs spricht.

Auf Grund dieser Erwägungen ist eine zweite Möglichkeit in der Behandlung der Guinea durch den Staat bald nach 1663

[1]) a. a. O. S. 16 u. a. a. O.
[2]) Bouniatian a. a. O. S. 7.
[3]) Horton, a. a. O. S. 71.

ins Auge zu fassen. Es ist wahrscheinlich, daß der Staat die Guinea zwar zu erhöhtem Kurse, aber zu bestimmten festen Kassenkursen, die für längere Zeit gültig waren, nicht aber zum Tageskurs annahm. Auch diese Politik der Regierung wäre aus der Absicht heraus zu erklären, dem Staate das Goldgeld zu erhalten. Die Guinea stieg auf dem Markte über die eigentliche Geltung von 20 sh. Sie entwich darum aus dem Verkehr. In dieser Not befahl der Staat seinen Kassen, die Guinea zu einem bestimmten, erhöhten Kurse anzunehmen, und wenn die Guinea auch gegenüber diesem Kassenkurs ein Agio erhielt, so ging er später zu einem andern, abermals erhöhten Kassenkurse über. In der Zeit vor 1663, zum letzten Male 1661, hatte die Regierung in gleicher Notlage häufig die Geltung des Goldgeldes durch Proklamation erhöht. Jetzt verfuhr sie, wenn unsere Annahme zutrifft, ähnlich, nur durch das Mittel der Kassenkurse. Dies bot den Vorteil größerer Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse. Eine Erhöhung der Geltung durch Proklamation war weit umständlicher und vor allen Dingen jedesmal mit einem Kampf gegen diejenigen verbunden, welche hierin eine „Münzverschlechterung", eine verdammenswerte Handlung, erblickten. Solange der Kassenkurs der Guinea gleich oder nur ein wenig über dem Goldpreis stand, blieb die Guinea natürlich im Verkehr. War die Differenz genügend hoch, so floß sogar Gold aus dem Ausland herein. Die hohen Prägeziffern für Gold von 1685 bis 1694 erklären sich also auch so, andererseits aber auch die niedrigen Prägeziffern vor 1685. Und als dann 1695 der Goldpreis und damit die Guinea über den letzten Kassenkurs stieg, mußten die Staatskassen mit der Annahme der Guinea aufhören. Die Kassenkurse der Guinea hätten wie eine Geltung gewirkt. Man hätte an die Staatskassen jederzeit zu einem bestimmten festen Satze in Guineas zahlen können. Dies trat faktisch solange in Erscheinung, als der Kassenkurs über oder gleich dem Materialpreis der Guinea war. Im Privatverkehr konnte man ohne Schaden die Guinea zu diesem Satze geben oder nehmen. Andererseits ist es klar, daß die Kassenkurse keinen Annahme-

zwang für die Guinea im Privatverkehr mit sich bringen konnten. Die Guinea war also zu der faktisch allein in Betracht kommenden, durch Kassenkurs entstandenen neuen Geltung fakultativ. Sie war allerdings auf dem Papier auch noch zu 20 sh begültigt und konnte zu dieser Geltung aufgedrängt werden, allein ein Wegzahlen oder gar ein Aufnötigen zu diesem niedrigeren und darum unvorteilhaften Satze war vollkommen ausgeschlossen.

Die Regierung konnte das Goldgeld der älteren Zeit, die broad-pieces, nicht anders behandeln als die Guineas. Denn die neben der Guinea in sehr geringer Quantität vorhandenen broad-pieces hingen in ihrem Schicksal ganz von dieser Goldmünze ab. Auch die broad-pieces stiegen, wie z. B. Locke mitteilt, im Kurs. Die Regierung gab ihnen entweder durch Annahme zum Tageskurs die Stellung von Handelsmünzen oder durch Festsetzung von Kassenkursen die Stellung von fakultativem Geld.

Das Steigen der Guinea über die ursprüngliche Geltung von 20 sh und der broad-pieces über die 1661 festgesetzte Geltung bedeutete ein positives Agio dieser Goldmünzen. Ein Agio des Gold- oder Silbergeldes war nun, wie wir wissen, verboten, aber wie hier noch hinzugefügt sei, nur für durch Proklamation begültigtes Geld[1]). Die Geltung der Guinea zu 20 sh scheint nun nicht durch Proklamation erzwungen worden zu sein. Infolgedessen kam das Agioverbot nach dem Buchstaben des Gesetzes für die Guinea nicht in Frage. Für die Guinea aber wie für die broad-pieces gilt, daß der Staat durch sein tatsächliches Verhalten seine eigenen Gesetze außer Kraft setzen kann. Dadurch daß er durch Anweisung an die Kassen einen höheren Kurs der Goldmünzen gestattete, ignorierte er das Verbot eines Agios.

Ob die Regierung die Annahme zum Tageskurs oder wie von 1695 ab die Annahme zu festen Kursen seitens der öffent-

---

[1]) „Giving, receiving or paying any more in Value, Benefit or Advantage for it, than the same is or shall be declared by the Kings Majesty's Proklamations to be currant for."

5. u. 6. Eduard VI. C. 19 (1552).

lichen Kassen befahl, müßte durch subtile Einzelforschung festgestellt werden. Da Dana Horton und Kalkmann die Geschichte der Guinea in jener Zeit einer peinlichen Untersuchung unterzogen haben, ist es allerdings fraglich, ob jemals Licht in dieses Dunkel gebracht werden kann. Eine andere Politik außer den beiden oben gekennzeichneten Möglichkeiten ist aber ausgeschlossen.

So gewinnen wir zum Schluß folgende greifbare Ergebnisse. Kurz nach 1663 hörte der Bimetallismus in England auf. Denn als Handelsmünzen schieden die Goldstücke aus dem englischen Geldsystem überhaupt aus. Als infolge von festen Kassenkursen begültigtes Geld aber waren sie fakultativ und verloren damit die für den Bimetallismus notwendige definitive Stellung. Die ursprüngliche Definitivgeltung zu 20 sh kam faktisch nicht in Betracht. Auch Währungsgeld konnten sie, weil sie Handelsmünzen oder fakultatives Geld waren, in der geschilderten Periode nicht werden. Damit sind schon die Konstruktionen Kalkmanns hinfällig, der für jene Zeit rein aus der Quantität der Goldmünzen heraus hin und wieder die Goldwährung konstatiert, so für die Zeit von 1690 bis zur Umprägung des Silbergeldes[1]). Hierbei sehen wir ganz davon ab, ob bei einer Politik fester Kassenkurse das Steigen der Guinea über diese Kurse, also ein positives Agio gegenüber denselben, gegen den Währungscharakter der Goldmünzen sprach. Wir können dabei auch davon absehen, daß wir bereits auf Grund der Tatsachen einwandfrei für jene Zeit die Silberwährung festgestellt haben.

In der ganzen Periode wurde, das sei nochmals betont, die Guinea frei ausgeprägt, in der ganzen Periode fand das Exportverbot für englisches Gold und Silber auch auf die Goldmünzen Anwendung. Ein Passiergewicht wurde für die Guinea nicht eingeführt; das Passiergewicht für die broad-pieces sank in Vergessenheit. Dies hing mit dem wechselnden Kurs der Goldmünzen zusammen. Die Bestimmungen über ein

[1]) a. a. O. S. 27, S. 30.

Passiergewicht des Goldgeldes waren bisher immer in Beziehung zu bestimmten, durch Proklamation festgesetzten Begültigungen getroffen worden.

Die Gesetze gegen Beschneiden, Falschmünzen und ähnliche Delikte galten nach wie vor auch für die Goldmünzen. Das Beschneiden der Goldmünzen wurde aber in jener Zeit kaum beobachtet. Es fehlte der wichtigste äußere Anstoß dazu, eine große Nachfrage nach Gold zum Export. Denn das Beschneiden des Silbergeldes war ja in der Hauptsache durch die riesige Silberausfuhr hervorgerufen worden. Wenn die Goldmünzen Geld durch feste Kassenkurse waren, so mußte ihre fakultative Annahme und ihre Funktion als nicht in der Währungsstellung befindliches (akzessorisches) Geld ein Zurückweisen beschnittener Goldmünzen weit eher befürchten lassen, als ein Zurückweisen beschnittenen Silbergeldes. Waren sie aber Handelsmünzen, so war ihr Marktpreis sehr davon abhängig, ob sie vollwichtig waren. Beschnitten bedeuteten sie eine schlechtere Ware, und dies barg die Gefahr eines Verlustes in sich. Die Möglichkeit, sie jederzeit zu einer festen Geltung auch in beschnittenem Zustande loszuwerden, fehlte. Wenn auch die öffentlichen Kassen diese Handelsmünzen zum Tageskurs annahmen, so war doch eine sichere Verwendungsmöglichkeit dafür im Privatverkehr nicht gegeben. Aber auch die Annahme an den öffentlichen Kassen hörte, wie wir noch erfahren werden, zeitweilig auf.

2. DIE GUINEA ALS GELD ZU 30 SCHILLINGEN.

Mit dem Goldpreis stieg die Guinea im Jahre 1695 rapide im Kurs. Am 25. Januar stand sie auf 23 sh, am 22. Februar auf 25 sh, am 14. Juni endlich erreichte sie ihren höchsten Preis, nämlich 30 sh[1]).

Die Gründe dieser Kurssteigerung sind merkantiler Natur und darum unmöglich in ihrer Gesamtheit aufzuzählen. Der

[1]) Die Notierungen befinden sich bei Rogers, S. 171.

Gebrauch der Guinea als Ersatz für das mangelnde Silbergeld schuf einen größeren Bedarf an Guineas. Aus Holland, Schottland und Irland strömten Guineas, die früher dorthin exportiert worden waren, nach England zurück, und diese mußten, ebenso wie das zum Zwecke der Ausprägung in Guineas importierte Gold, als Einfuhrware einen Verlust aus den sehr ungünstigen intervalutarischen Kursen tragen. Auch in Holland war der Goldpreis im Augenblick gestiegen, sodaß die Guineas jetzt dort 22 sh in englischem Geld wert waren. Schließlich trieb die Spekulation den Guineakurs in die Höhe[1]).

Wie wir sehen, trug auch der Zustand des englischen Silbergeldes, insofern er einen größeren Bedarf an Guineas schuf oder zur Verschlechterung der intervalutarischen Kurse führte, zur Preissteigerung der Guineas bei. Ein direkter Zusammenhang aber zwischen der Unterwichtigkeit des Silbergeldes und der Kurssteigerung der Guineas war nicht vorhanden. Die metallistische Auffassung vom Geld hat manche Schriftsteller dazu verleitet, eine direkte Beziehung zwischen beiden Erscheinungen zu suchen[2]). Darum machte es ihnen Kopfzerbrechen, warum die Guinea nicht gemäß der durchschnittlichen Unterwichtigkeit des Silbergeldes von 50% noch höher stieg. Die Guinea stand mit einer Geltung von 20 sh zum Silberschilling in einem Ausprägeverhältnis von 1:14,35. Rechnet man dagegen die Guinea zu 30 sh und zieht eine 50%ige Unterwichtigkeit des Silberschillings in Betracht, so ergibt sich ein Wertverhältnis von 1:10,76. Ein Blick auf beide Relationen beweist, daß erst bei einem Kurs von 40 sh die Guinea entsprechend der Unterwichtigkeit des Silbergeldes gestiegen wäre. Alle Erklärungsversuche für diese Tatsache sind völlig müßig, weil die Unterwichtigkeit des Silbergeldes

---

[1]) S. Petitionen ans Parlament vom 13. Februar 1696. Commons Journals XI S. 435, 446.
Kalkmann a. a. O. S. 31.
Bouniatian a. a. O. S. 31. Anm.
[2]) Bouniatian a. a. O. S. 32, 33.
Kalkmann a. a. O., S. 34, 35.

und die Kurssteigerung der Guinea parallele Erscheinungen ohne Kausalzusammenhang waren. Zwei Menschen laufen, der eine hinter dem andern, was das Zeug halten will. Was ist für den Beobachter natürlicher, als anzunehmen, daß es sich um Verfolger und Verfolgten handelt, und doch braucht dies nicht der Fall zu sein.

Als die Kurserhöhung der Guinea einsetzte, nahmen die öffentlichen Kassen sie nicht mehr an[1]). Dagegen bildete sich im Kleinhandel eine gewohnheitsrechtliche Geltung der Guinea zu 30 sh heraus. Der Mangel an Silbergeld und der schlechte Zustand desselben war die Ursache dafür. Denn die Umprägung des Silbergeldes war so dringend nötig geworden, daß sie unmittelbar bevorstand. Dazu wurden Abhängigkeitsverhältnisse von Spekulanten, besonders Bankiers, benützt, um die Guinea zu 30 sh aufzudrängen. Diese Lage der Dinge geht besonders aus Petitionen an das Parlament vom 13. Februar 1696 hervor. Damals berichteten die Viehhändler und Fleischer des Marktes von West-Smithfield in London, daß etwa 40 000 Lst wöchentlich auf diesem Markt umgesetzt würden, welche seit 12 Monaten aus Mangel an Silbergeld in Guineas gezahlt worden seien zur Geltung 30 sh. Sie hätten eine große Menge Guineas in Händen behalten, weil sie sonst ihren Handel nicht fortsetzen könnten. Dieser Bericht ist allerdings vorsichtig aufzufassen, weil er sich gegen eine gesetzliche Herabdrückung des Guineakurses wendete und darum etwas tendenziös gefärbt ist. Eine andere Petition vom selben Tage sagt, daß die petitionierenden Händler, „wenn sie ihren Handel fortsetzen wollten, die Guineas zu 30 sh von ihren Kunden und Agenten auf dem Lande annehmen müßten, anderenfalls sie gezwungen wären, auf den Empfang von Geld zu verzichten, wegen der Seltenheit und des miserablen Zustandes des Silbergeldes". Dagegen konnten Wechsel nicht in Guineas gezahlt werden, wie eine weitere

[1]) In dem Pamphlet „A Dialogue between a Country Gentleman and a Merchant concerning the Falling of Guineas". 1696 heißt es S. 19 „Seeing the King's Receivers did all along refuse to take them at the advance."

Petition sagt[1]). Lowndes äußerte sich über die gewohnheitsrechtliche Geltung der Guinea dahin[2]), daß die Guinea zu 30 sh „mit fast einstimmiger Einwilligung und Billigung des gewöhnlichen Volkes“ umlaufe. Die Guinea war also Geld zur Geltung 30 sh.

Die Entwicklung dieser Geltung wurde dadurch gefördert und zum Teil erst möglich gemacht, daß die Schatzkammer im Juli 1695 einen Teil der öffentlichen Kassen, die Steuereinnehmer der Provinz, anwies, die Guineas zu 30 sh anzunehmen und den Betrag durch Wechsel nach London zu remittieren. Dagegen wurde es gleichzeitig der Staatshauptkasse verboten, Guineas zu 30 sh anzunehmen[3]). Diese Anweisung sollte einem Zusammenströmen der Guineas in London und einer Entblößung der Provinz von Silbergeld vorbeugen. Sie bot für die Einwohner der Provinz die Möglichkeit, die Guineas zu einem bestimmten festen Satz, eben 30 sh, jederzeit loszuwerden. Darum konnten sie dieselben auch in Zahlungen untereinander zu 30 sh geben und nehmen. Die Guinea wurde durch die Annahme an den Staatskassen auch staatliches Geld zur Geltung 30 sh.

Die Annahme der Guineas an den Staatskassen konnte ein Steigen der Guinea über 30 sh natürlich nicht verhindern. Anderer Meinung ist Liverpool[4]), Macaulay[5]) und Kalkmann[6]),

[1]) Commons Journals XI S. 445, 446, 435.
Teilweise abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 238/239.

[2]) Mitgeteilt von Liverpool a. a. O. S. 89.

[3]) L'Hermitage 19/29. Juli 1695 „Et les commissaires de la thresorerie de peur que toutes les guinees du royaume ne vinssent à Londres à cause du haut prix, où elles sont, ont ordonné, à ce qu'on dit, aux commis des receptes dans les provinces de les prendre à 30 chelins, afin de les y retenir, transmetant l'argent de leur recepte par lettres d'échange, et cependant ils ont deffendu à l'echiquier de les recevoir sur ce même pié, afin de les fair baisser“.
Eine Petition vom 13. Februar 1696 sagt „the Petitioners cannot pay them so to the King's receipt.“ Commons Journals XI. S. 435.

[4]) a. a. O. S. 83.

[5]) a. a. O. X. S. 105.

[6]) a. a. O. S. 33.

während Bouniatian[1]) bereits diesen Irrtum, der auf ungenügender Kenntnis des Verhaltens der öffentlichen Kassen in jener Zeit beruht, richtig gestellt hat. Auch ein Sinken unter 30 sh konnte die Anweisung an die Kassen nicht verhindern, weil sie nicht allen Staatskassen, insbesondere nicht der Staatshauptkasse, die Annahme der Guineas gestattete. Aber es ist klar, daß die bestehende Geltung von 30 sh im Sinne eines Festhaltens der Guinea auf dieser Höhe wirkte. Es war daher nutzbringend, Gold bei niedrigem Preis im Ausland zu kaufen und in die Münzstätte zur Ausprägung in Guineas zu schicken. Der Gewinn betrug zu Zeiten 25%[2]). England wurde mit Gold und Guineas überflutet.

3. DIE GUINEA ALS GELD ZU 22 UND 21½ SCHILLINGEN.

Bei der großen Menge im Verkehr befindlicher Guineas und der Unterwichtigkeit des Silbergeldes hätte die Regierung klug gehandelt, wenn sie nach Festsetzung einer angemessenen Geltung der Guinea zur Goldwährung übergegangen wäre. Am besten hätte sie diesen Schritt schon vor Beginn der großen Kurssteigerung der Guinea, also Anfang 1695 getan. Hätte sie dazu die Silberprägung für Private eingestellt und das Silbergeld unter Änderung seiner Ausprägenorm entsprechend seinem tatsächlichen Metallgehalt umgeprägt, so wäre die Reform des Geldwesens weit weniger kostspielig gewesen und hätte eine weit geringere Störung des Wirtschaftslebens verursacht. Daß die Regierung diesen Weg nicht einschlug, daran trug die herrschende Theorie, deren Hauptvertreter Locke war, die Schuld, welche nur das Silbergeld als wirkliches Geld auffaßte. Das Festhalten an der Silberwährung aber machte es nötig, daß der Staat sich nach Mitteln umsah, um dem durch die hohe Geltung der Guinea von 30 sh hervorgerufenen riesigen Goldimport, der die Silberwährung ernstlich bedrohte, zu steuern.

[1]) a. a. O. S. 43. Anm.

[2]) S. Petition in Commons Journals XI. S. 435.

Am 18. Juli 1695 verbot der geheime Rat des Königs für eine kurze Frist den Goldimport, eine Maßregel, die besten Falls eine vorübergehende Wirkung hatte. Darauf dachte die Regierung an eine gesetzliche Herabdrückung der hohen Geltung der Guinea. Schon Anfang Juli 1695 wendeten sich die Direktoren der Bank von England an den vor Namur liegenden König mit der Bitte um Reduktion der Guineageltung[1]). Anfang 1696 begannen Verhandlungen über eine solche Maßnahme im Unterhaus[2]). Die Ansichten waren wie die Interessen geteilt. Wer Guineas besaß, war natürlich gegen eine Herabsetzung. Die Befürworter derselben wiesen auf die fakultative Annahme der Guineas hin; niemand sei gezwungen gewesen, Guineas anzunehmen. Es kam schließlich zu mehreren Herabsetzungen der Guinea, bei welchen auch der Staat, der die Guineas an seinen Kassen zu 30 sh akzeptiert hatte, Schaden erlitt[3]).

Am 15. Februar 1696 wurde einem Gesetzentwurf ein Absatz beigefügt, der für die Guinea einen Maximalkurs von 28 sh festlegte[4]). Bei der zweiten Lesung wurde dieser Maximalkurs auf 26 sh erniedrigt und so endgültig in das Gesetz aufgenommen[5]). Es war verboten, die Guinea für mehr als 26 sh zu geben oder zu nehmen und zwar vom 25. März 1696 ab. Eine Strafe von 20 Lst und dem doppelten Kurs der so weggegebenen Guineas wurde auf Übertretung gesetzt. Ausdrücklich erklärt auch die Akte, daß niemand gezwungen sei, die Guinea zu dem Maximalkurs zu nehmen. Schon am 26. März wurde der Guinea bei gleicher Strafe für Übertretung ein neuer Maximalkurs von 22 sh gegeben mit Geltung vom 10. April 1696 ab. Dies geschah abermals in einer Parlamentsakte[6]).

---

[1]) Die Eingabe ist abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 242/243.

[2]) Commons Journals XI. S. 400, 435, 445, 446.

[3]) S. Horton a. a. O., S. 250. Parliamentary History V. Appendix, S. 239.

[4]) Commons Journals XI, S. 451.

[5]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 10. s. 18. Commons Journals XI, S. 476.

[6]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 19 s. 12.

Da die Guinea nur durch den Gebrauch als Geld zu 30 sh auf ihrer Höhe festgehalten worden war und diesem Gebrauch jetzt ein Ende gemacht wurde, mußte die Festsetzung von Minimalkursen die Guinea tatsächlich im Kurs herabdrücken. Die zeitgenössischen Berichte sind denn auch über die prompte Wirkung der Maximalkurse einig[1]). Der Guineakurs sank nach der Herabsetzung auf 26 sh noch unter diesen Maximalkurs. Der Maximalkurs von 22 sh aber hatte vorübergehend ein geheimes Agio der Guineas zur Folge, sodaß ein Guineaexport nach Holland stattfand[2]).

Eine Geltung der Guinea zum Maximalkurs 26 sh konnte sich, selbst wenn die öffentlichen Kassen sie zu diesem Kurs akzeptierten, kaum entwickeln. Denn er galt nur ganz kurze Zeit, nur 2 Wochen lang, und während derselben ließen die Verhandlungen und Gerüchte über eine weitere Herabsetzung der Guinea die Entstehung eines festen Kurses nicht zu.

Der Maximalkurs von 22 sh aber wirkte bald in Verbindung mit der Annahme der Guinea an den Staatskassen zu diesem Satze wie eine Begültigung. Abgesehen von dem Verbot konnte die Guinea in der ganzen folgenden Zeit nicht über 22 sh steigen, da der Goldpreis in England, wie die Tatsachen beweisen, ohne die Annahme der Guineas an den Staatskassen zu 22 sh und die freie Ausprägbarkeit des Goldes in Guineas tiefer gestanden hätte als dem Guineakurs von 22 sh entsprach. Sie konnte aber auch nicht unter 22 sh sinken, weil man sie jederzeit zu diesem Satze an die öffentlichen Kassen loswerden konnte. Am 25. Oktober 1697 wurde auch die Staatshauptkasse angewiesen, Guineas zu 22 sh anzunehmen, während bis dahin nur die Einnehmer dazu verpflichtet waren[3]). Der Gebrauch der Guinea als Geld wurde durch den Zustand des Silbergeldes nach wie vor sehr gefördert, aber ihre Annahme zu 22 sh im Privatverkehr war und blieb fakultativ.

---

[1]) S. Kalkmann a. a. O., S. 40.

[2]) Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise (Übersetzung von Asher). 1862 Bd. I. S. 18.

[3]) S. Horton a. a. O. S. 248.

Außer durch Herabsetzung des Guineakurses suchte die Regierung im Frühjahr 1696 durch Sperrung der Goldprägung dem übergroßen Goldimport ein Ende zu bereiten. Ein Gesetz[1]) entband die Beamten der königlichen Münzstätte vom 2. März 1696 bis zum 1. Januar 1697 von der Verpflichtung, Gold zur Ausprägung anzunehmen. Eine Ausnahme hiervon wurde gemacht zugunsten der afrikanischen Compagnie. Sie durfte Gold weiterhin in Guineas ausprägen lassen, wenn sie durch Eid beweisen konnte, daß das Gold aus Afrika stammte. Das Gesetz verbot auch den Import von Guineas aus dem Auslande.

Die Guinea verlor durch das Aufhören der unbegrenzten gesetzlichen Verwandelbarkeit des Goldes in Guineas die Bargeldeigenschaft; sie wurde „notal". Aber nur für ganz kurze Zeit. Man gestattete bald einigen Händlern, die vorgaben, Gold nur mit Verlust exportieren oder anderweitig verwenden zu können, unter der Hand die Ausprägung von Gold in Guineas in der königlichen Münzstätte[2]). Und noch bevor die im Gesetz vorgesehene Frist für die Sperrung der freien Prägung des Goldes abgelaufen war, wurde durch eine neue Parlamentsakte[3]) die Ausprägung wieder gestattet und zwar vom 10. November 1696 ab, ebenso der Guineaimport.

Man hielt nämlich die mittlerweile geschaffene Geltung der Guinea von 22 sh für genügend niedrig, um einer Überflutung der Münzstätte mit Gold vorzubeugen. Allein die Zukunft bewies, daß dies ein Irrtum war. Der Goldimport stieg bald wieder auf eine solche Höhe, daß die Regierung sich genötigt sah, aufs neue einzugreifen. Im September 1698 ersuchte sie die Londoner Handelskammer um ein Gutachten[4]). Dieses wurde am 10. Februar 1699 dem Unterhaus vorgelegt. Es schätzte den Gewinn des Goldimports aus Holland auf 6 % und

---

[1]) 7. u. 8. Wilhelm III. C. 13.
[2]) Folke, a. a. O. S. 118.
[3]) 8. Wilhelm III. C. 1.
[4]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 251 ff.

schlug eine Herabsetzung der Geltung der Guinea durch Kassenkurs auf 21 sh 6 d vor.

Daraufhin wurden die Staatshauptkasse und die anderen öffentlichen Kassen am 15. u. 16. Februar 1699 angewiesen, die Guineas nur noch zu 21 sh 6 d anzunehmen[1]). Auch dieser Kassenkurs wirkte wie eine Begültigung. Er hatte ein sofortiges Sinken der Guinea auf 21 sh 6 d zur Folge[2]), was schlagend bewies, daß die Guinea bisher nur durch den Kassenkurs auf der Höhe von 22 sh gehalten worden war. Bei einer Geltung von 21 sh 6 d war ein positives Agio der Guinea bis zu 22 sh erlaubt. Denn das Verbot eines höheren Preises der Guinea als 22 sh bestand immer noch. Die Guinea blieb auch zu der neuen Geltung fakultativ. Am 16. Februar 1699 erklärte das Unterhaus in einer Resolution ausdrücklich, daß nach wie vor niemand gezwungen sei, Guineas anzunehmen[3]).

Über das Schicksal der broad-pieces in der geschilderten Periode fehlen leider nähere Nachrichten. Die Gesetze erwähnen sie nicht. Die broad-pieces konnten aber nicht wesentlich anders behandelt werden als die Guineas, das liegt in der Natur der Sache. Das Gesetz, das für die Guinea einen Maximalkurs von 22 sh bestimmte, bot nach seinem Wortlaut die Handhabe, auch ein Steigen der broad-pieces über einen dem Maximalkurs der Guinea entsprechenden Kurs zu unterdrücken („that . . . . no person shall utter or receive any . . . Guineas at any greater or higher rate . . . and so proportionably for every greater or lesser piece of coined gold"). Eine Annahme der broad-pieces an den öffentlichen Kassen zu dem Guineakurs entsprechenden, festen Sätzen, fand sicher statt, denn diese akzeptierten sogar ausländische Goldstücke, wovon wir noch hören werden. Dann aber erwähnt ein Bericht des Excise Office an das Schatzamt die Einnahme von anderen Goldstücken als Guineas zu festen, wie eine Geltung wirkenden Kursen von

[1]) Die Anweisungen sind abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 253/254.
[2]) S. Kalkmann a. a. O. S. 40.
[3]) Commons Journals XII. S. 514.

Weihnachten 1694 bis Ladyday 1696 („other Species of Gold Coyne att severall rates then current"), die nach Herabsetzung der Guinea nur zu niedrigeren Kursen weggegeben werden konnten[1]). Damit sind die broad-pieces gemeint, denn die ausländischen Goldstücke kamen für diese Zeit nicht in Frage. Die broad-pieces waren also zum mindesten in der Zeit, die der Bericht angibt, Geld und zwar infolge der Annahme an den Staatskassen staatliches Geld.

In einer Proklamation vom 21. Dezember 1717, die erst später zu besprechen ist, wird gesagt, daß die beiden wichtigsten Arten der broad-pieces, die beiden Unite, zu 23 sh 6 d und zu 25 sh 6 d gegeben und genommen wurden. („the piece of gold now received and paid for 23 sh 6 d . . . the piece of gold now received and paid for 25 sh 6 d . . ."). Sie hatten also tatsächlich eine Geltung von 23 sh 6 d und 25 sh 6 d und für die Stückelungen galt naturgemäß ein entsprechender fester Kurs. Die Geltung 25 sh 6 d und 23 sh 6 d paßt ausgezeichnet zu dem Kassenkurs der Guinea von 21 sh 6 d. Man geht daher, wenn man sich noch dazu die ganze Lage der Dinge vergegenwärtigt, wohl nicht fehl in der Vermutung, daß auch die Geltung der broad-pieces zu 25 sh 6 d und 23 sh 6 d auf einer Annahme derselben an den öffentlichen Kassen nach 1699 beruhte. Die broad-pieces waren also auch nach 1699 wie die Guinea staatliches Geld. Daß sie fakultativ waren, braucht kaum gesagt zu werden.

4. DER UMLAUF SYNCHARTALEN HOLLÄNDISCHEN, FRANZÖSISCHEN, SPANISCHEN UND PORTUGIESISCHEN GELDES.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts liefen in England ausländische Münzen, durchweg Goldmünzen, um, die vom Staate ähnlich wie die Guinea behandelt wurden.

Im Jahre 1689 benutzten holländische Truppen Wilhelms III.

---

[1]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 249.

auf ihren Märschen in England holländisches Geld, um damit zu kaufen, da sie nicht in hinreichendem Besitz englischen Geldes waren. Es handelte sich hierbei nicht um Zahlungen, sondern um Hingabe an Zahlungsstatt, denn das holländische Geld hatte in England keine Geltung.

Am 19. Februar 1689 erließ Wilhelm III. eine Proklamation zur Einziehung der holländischen Münzen. Den öffentlichen Kassen wurde befohlen, die holländischen Münzen zu bestimmten Kursen anzunehmen und zwar:

die Dukatonen	zu	5 sh	6 d.
die Dreiguldenstücke	zu	2 sh	7 1/2 d.
die 28-Stüberstücke	zu	2 sh	6 d.
die Kreuztaler	zu	4 sh	6 d.
die Gulden	zu	1 sh	9 d.
die 6-Stüberstücke	zu		6 1/2 d.

Diese Annahme sollte für Einnehmer der City und die Einnehmer in einem Umkreis von 10 Meilen davon eine Woche lang dauern, für alle übrigen Einnehmer drei Wochen lang vom Datum der Proklamation ab[1]).

Schon vor Erlaß der Proklamation konnte sich für die holländischen Münzen, nachdem sie einmal im Verkehr waren, eine gewohnheitsrechtliche Geltung entwickeln. Infolge der Proklamation waren sie jedenfalls in Zahlungen an die Staatskassen Geld. Die Annahme an den Staatskassen war aber für den Gebrauch im Privatverkehr kaum von Bedeutung, weil sie nur ganz kurze Zeit währte, und hatte nicht den Zweck den Umlauf des holländischen Geldes zu fördern, sondern im Gegenteil, demselben ein Ende zu machen.

Die holländischen Münzen waren, wenn auch nur ganz kurze Zeit, zugleich in England und Holland Geld. Sie gehörten also den Geldsystemen mehrerer Staaten an. Eine solche Erscheinung nennen wir „Synchartismus".

Weit wichtiger als die geschilderte Episode ist das Auftreten synchartalen spanischen und vor allem französischen

[1]) Ruding, a. a. O. II. S. 29.

Geldes in England gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Spanische Pistolen und französische Pistolen oder Louisdors wurden von den öffentlichen Kassen zu 17 sh 6 d angenommen und liefen allgemein zu dieser Geltung um. Im Vergleich zu ihrem Materialwert und zur Geltung der Guinea von 21 sh 6 d war ihre Geltung um 5 d zu hoch. Die Folge davon war, daß die Engländer im allgemeinen kein Interesse daran hatten, Zahlungen an Frankreich oder Spanien in synchartalen Pistolen zu leisten, daß aber die Ausländer in großen Mengen nach England in Pistolen statt in Silbergeld zahlten. Im Winter 1700 brachte ein französisches Packetboot selten weniger als 10000 Louisdors nach England. Auf Anregung Newtons hin wurde daher den öffentlichen Kassen am 5. Februar 1701 befohlen, spanische und französische Pistolen nur noch zu 17 sh anzunehmen[1]). Dieser Kassenkurs war nun niedriger als der augenblickliche Goldpreis der Stücke, darum strömten sie in die Münzstätte. In welcher Menge sie im Umlauf gewesen waren, ersieht man daraus, daß 1400000 Lst in Guineas aus ihnen geprägt wurden[2]). Schon im Jahre 1701 machte eine Änderung der Ausprägenorm in Frankreich, wodurch der Goldgehalt der Pistolen herabgesetzt wurde, es wiederum lohnend, dieselben nach England zu importieren, und zu der neuen Geltung von 17 sh an die öffentlichen Kassen oder an Private zu zahlen. Nach einem Bericht Newtons vom 28. September 1701[3]) waren die französischen Pistolen nunmehr nur noch 16 sh 7 d wert. Sie hielten sich daher in England mit Ausdauer im Umlauf.

Schließlich gab es noch synchartales portugiesisches Geld. Die Moidores aus Portugal genossen in England zunächst Kassenkurs zu 28 sh. Diese Geltung war viel zu hoch. Eine Anweisung an die öffentlichen Kassen, sie nur noch zu 27 sh 6 d anzunehmen, brachte sie in die Münzstätte[4]). Aber eine ge-

[1]) S. Horton, a. a. O. S. 88/273. Bericht Newtons vom 20. Januar 1701, abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 261.

[2]) Bericht Newtons v. 21. September 1717.

[3]) Abgedruckt bei Horton a. a. O. S. 263.

[4]) Bericht Newtons v. 21. September 1717.

setzliche Verringerung des Metallgehaltes der Moidores in Portugal konnte auch dieses Geld demnächst wieder erscheinen lassen.

Es ist nicht gut zu heißen, daß die Regierung einen so ausgedehnten Umlauf synchartalen Geldes gestattete. Die Verwirrung im damaligen Geldwesen wurde dadurch nur noch größer und der Goldzustrom, unter dem England litt, nur noch gesteigert. Irgend ein Vorteil aber wurde nicht gewonnen, es sei denn, daß das synchartale Geld in Zeiten des Geldmangels eine Lücke ausfüllte. Durch die Annahme an den Kassen wurde das fremde Geld ebensogut englisches Geld wie das in England ausgeprägte. Aber die Verbote gegen die platische Verwendung englischen Geldes wurden darauf nicht angewendet. Die Regierung war sich auch garnicht bewußt, daß sie durch ihr tatsächliches Verhalten dem Geld mit fremdem Stempel gleichen Rang mit dem heimischen verliehen hatte.